

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

11. Sitzung, 20.04.1923

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

8. Versammlung des II. Landtags des Freistaats Oldenburg.

Elfte Sitzung.

Oldenburg, den 20. April 1923, vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Ausschusses 2 über den Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 8. März 1920, betreffend die Verpachtung von landwirtschaftlichen kleinen Grundstücken. 2. Lesung. (Anlage 24.)
 2. Bericht des Ausschusses 2 zu Anlage 88 (Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Errichtung einer Handelskammer.) 1. Lesung.
 3. Bericht des Ausschusses 2 über die Abänderung des Gesetzes vom 31. Juli 1922, betreffend die LandesSparkasse zu Oldenburg. (Anlage 78.)
 4. Bericht des Ausschusses 2 über den Entwurf eines Pferdezuggesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck. 1. Lesung. (Anlage 75.)
 5. Bericht über die Vorlage des Staatsministeriums, betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Rindviehzucht-Gesetzes für den Landesteil Oldenburg. (Anlage 66.)
 6. Bericht des Ausschusses 2 über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Aenderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 15. Mai 1899. 1. Lesung. (Anlage 71.)
 7. Bericht des Ausschusses 3 über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Siedlungsamts für den Landesteil Oldenburg für das Rechnungsjahr 1923/24. (Anlage 18.)
 - 7a. Bericht des Ausschusses 1 über die Eingabe des Heinrich Block und 43 weiterer Petenten, betreffend Enteignung von großen Landflächen im Amt Friesoythe durch das Siedlungsamt in Oldenburg.
 8. Bericht des Ausschusses 3 über die Anlage 67.
 9. Bericht des Ausschusses 1 über die Eingabe des 6. Bauerntages vom 25. Februar 1923, gez. A. Schmidt, betreffend den vom Landbund ausgeübten wirtschaftlichen und politischen Terror.
 10. Bericht des Ausschusses 1 über die Eingabe des Magistrats der Stadt Sever und des Severischen Altertumsvereins vom 7. März 1923.
 11. Mündlicher Bericht des Ausschusses 2 über den selbständigen Antrag Stukenberg, betreffend Landtagswahl in Birkenfeld.

Vorsitzender: Präsident Schröder.

Am Regierungstisch: Ministerpräsident von Finckh, Minister Weber, Ministerialrat Muzenbecher, Ministerialrat Cassebohm, Ministerialrat Hennings.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung. Ich bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll zu verlesen. (Abg. Denis verliest das Protokoll.) Sind Einwendungen gegen das

Stenogr. Berichte. II. Landtag, 8. Versammlung.

27

Protokoll zu erheben? Das ist nicht der Fall; dann ist es genehmigt. Ich bitte Herrn Abg. Bartels, die Eingänge mitzuteilen. — Geschicht. — Der Landtag ist mit Ueberweisung einverstanden. — Es ist soeben noch eingegangen eine dringliche Eingabe des landwirtschaftlichen Vereins Wangerland wegen der Staatl. Brandkasse. Der Verein beantragt:

Der Landtag wolle beschließen, daß entweder die Versicherungspflicht aufgehoben oder das Brandkassengesetz derart abgeändert wird, daß die Versicherten wieder wie früher bei erträglichen Beiträgen das sichere Gefühl ausreichender Hilfe seitens der Brandkasse im Schadensfall haben können.

Es ist wohl eine Aenderung des Brandkassengesetzes, die da verlangt wird und wird die Eingabe dem Ausschuß 2 zu überweisen sein. Der Landtag ist einverstanden. Es ist dann eingegangen ein selbständiger Antrag des Herrn Abg. Behrens folgenden Wortlauts:

Ich beantrage:

Der Landtag wolle folgendem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung geben:

Einziger Artikel.

Der Abs. 1 des § 2 Artikel 11 der Gemeinde-Ordnung für den Landesteil Oldenburg vom 25. Juni 1921 erhält folgende Nachsätze:

„Die in den Gesamtstadtrat eintretenden Mitglieder aus dem Stadtgebiet werden von den wahlberechtigten Einwohnern des Stadtgebiets gewählt mit der Maßgabe, daß von den einzelnen Wahlvorschlägen entsprechend § 70 der Wahlordnung soviel Höchstzahlen der Größe nach ausgesondert werden, als Mitglieder des Stadtgebiets nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der engeren Stadt in den Gesamtstadtrat eintreten.

Die Mitglieder zu der gemeinsamen Körperschaft werden auf demselben Stimmzettel gewählt, wie die Mitglieder zu der besonderen Vertretung. Die an den ersten Stellen Gewählten sind zugleich Mitglieder der besonderen Vertretung wie auch der gemeinsamen Körperschaft.“

Der Antrag ist genügend unterstützt; ich nehme an, daß der Landtag ihn in Betracht ziehen will. Ich möchte fragen, ob der Antrag an den Verwaltungsausschuß verwiesen werden soll. Der Landtag ist einverstanden; also Ausschuß 2. Wir treten in die Tagesordnung ein. Ich bemerke vorab, daß ich den Gegenstand 4, wie ich neulich schon angekündigt habe, das Pferdezüchtgesetz betreffend, als Gegenstand 2 vorlegen werde.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Ausschusses 2 über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 8. März 1920, betr. die Verpachtung von landwirtschaftlichen kleinen Grundstücken. Zweite Lesung.

Da Anträge nicht eingegangen sind, beantragt der Ausschuß:

Annahme des Gesetzentwurfs, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist und im ganzen.

Wir stimmen hier sofort ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Zweiter Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses 2 über den Entwurf eines Pferdezüchtgesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck. Erste Lesung.

Im Antrage 1 beantragt der Ausschuß:

Annahme der §§ 1 und 2 mit der Aenderung, daß im § 1 dem ersten Absätze die Worte „elegantes schweres Kutschpferd“ in Klammern nachgefügt werden und in der drittlezten Zeile des letzten Absatzes vor den Worten „zuständigen Organe“ das Wort „die“ eingefügt wird.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage 1, dem § 1 und dem Gesetzentwurf im allgemeinen. Ich gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter, Abg. Tanzen (Stollhamm).

Abg. **Tanzen:** Ich will mich nicht dabei aufhalten, alle Druckfehler zu berichtigen, die im Bericht enthalten sind, ich mache aber auf einen aufmerksam: Seite 514, in der fünften Zeile von oben, ist aus heterogen homogen geworden, das gibt natürlich Blödsinn. — Zum Gesetzentwurf selbst will ich einige Worte vorausschicken.

Meine Herren! Als 1897 das Pferdezüchtgesetz in Kraft trat, da ist im Oldenburger Lande etwas geschehen, was in Deutschland einzig dastand und bis vor ganz kurzem einzig dagestanden hat. Auf Drängen aus Züchterkreisen hat man die Gesetzgebung benutzt, um die Züchter des Oldenburger Pferdes genossenschaftlich zusammenzuschließen zu dem Zweck, eine konstante Hochzucht zu erreichen. Die Rörung hatte seit hundert Jahren bestanden und gab eine geeignete Grundlage für eine solche Hochzucht ab. Aber das reichte nicht aus. Voraussetzung war vor allem, daß das gesamte Zuchtmaterial registriert wurde und daß die Registrierung fortgesetzt wurde, um die Blutmischung kontrollieren zu können und sehen zu können, in welchem Maße rein gezüchtet wurde oder in welchem Maße etwa fremdes Blut zugeführt wurde. Nur durch die Registrierung ließ sich das erreichen. Vor allen Dingen ließen sich auch durch sie nur die langen und lückenlosen Stammbäume, die den Verkauf erleichtern und die Preise ganz bedeutend erhöhen, herstellen. So hat sich die Züchterschaft aus eigener Initiative bewußt dem Zwange unterworfen, den das Gesetz bringt. Durch das Gesetz ist, zunächst allerdings wohl nur für den nördlichen Teil des Landes, gewissermaßen ein einziges großes Gestüt geschaffen worden, welches auch dem größten Großbetriebe in züchterischer Hinsicht überlegen sein muß. Der Erfolg ist nicht ausgeblieben, und wenn man jetzt, nach 25 oder 26 Jahren, in anderen deutschen Ländern damit umgeht, es ebenso zu machen wie in Oldenburg, dann kann uns das nur mit Genugtuung erfüllen. Wir können uns aber auch freuen, daß wir den Schritt vor 25 bzw. 26 Jahren getan haben, weil wir damit einen Vorsprung erreicht haben, der in züchterischer Hinsicht nur sehr schwer in Bezug auf die Länge der Stammbäume nie wieder eingeholt werden kann. Wir sind hierin also 25 Jahre voraus.

Wenn der Rückblick auf die Wirkung des Pferdezüchtgesetzes befriedigend ist, so ist damit nicht gesagt, daß nun



alles erreicht ist. Im Gegenteil kann erheblich mehr erreicht werden, wenn der richtige Weg dazu gefunden wird. Der Wert der Kreuzzucht, der Hochzucht besteht darin, daß sie reines Blut führt. Darüber ist im Bericht einiges gesagt; ich will das hier nicht wiederholen. Aber dieses Ziel der Hochzucht, das ist leichter zu erreichen mit einer möglichst großen Anzahl von Stuten. Je größer die Zahl, desto leichter ist das Ziel zu erreichen, weil man dann um so mehr ohne Zufuhr fremden Blutes auskommen kann, und deshalb ist es richtig, daß ein Zuchtgebiet wie das nördliche, das die eigentliche Wiege der Oldenburger Pferdezücht ist, dies besser erreichen kann, wenn die Zahl vergrößert wird. Das ist nicht allein im Interesse des nördlichen Züchterverbandes, sondern vor allem auch im Interesse derjenigen Teile des Landes und derjenigen Züchter außerhalb des Landes, die nun nach dem neuen Gesetzesentwurf zu einem Zuchtverbande vereinigt werden sollen, das sind der südliche Züchterverband, der Landessteil Lübeck und außerdem außerhalb des Landes wohnende Züchter, die als freiwillige Mitglieder eintreten können, und so wird aller Voraussicht nach ein Zuchtgebiet entstehen, welches die Aussicht hat, daß, wenn auf dem gleichen Wege fortgeschritten wird wie bisher, die Oldenburger Pferdezücht zu weiterer, größerer Blüte gelangen wird.

Bei der Zusammenlegung, bei der Vereinigung der verschiedenen Zuchtgebiete ist nun von Bedeutung, daß Vorsicht geübt wird in bezug auf die Aufnahme der Pferde in das Nord-Oldenburger Stutbuch. Die weitgehendste Vorsicht ist deshalb nötig, weil im südlichen Zuchtgebiet, mehr als im nördlichen, Stuten sich befinden, die fremdes Blut führen und die, wenn sie ohne weiteres eingetragen werden, der Konkurrenz gegenüber den Nachweis liefern würden durch die Registrierung, daß das Blut nicht rein ist. Man muß sich vergegenwärtigen, daß die Registrierung neben ihrem Vorzug gleichzeitig ja auch das mit sich bringt, daß sie das Gegenteil nachweist, und wenn man nun Sachen hineinbringt, die das Gegenteil beweisen, dann schädigt man damit naturgemäß das Ansehen der Pferdezücht. Hier ist durchaus Vorsicht geboten. Sie finden infolgedessen unter 4 einen Ausschlußantrag, den ich weiter nicht zu verlesen brauche, der dieses Ziel erreichen will, indem er für die Verschmelzung der beiden Stutbücher die Grundlage abgeben soll. Dieser Antrag hat nun im Süden des Landes Bedenken erregt, weil man glaubt, daß er nicht gerechtfertigt ist, vor allen Dingen, weil eine etwas andere Behandlung der südlichen Stuten daraus hervorgehen würde, wie sie im Norden stattgefunden hat. Im Norden haben die Stuten, die seit 1916 geboren sind, wenn sie aufgenommen werden sollten in das Stutbuch, einige Generationen, 3 in männlicher Linie und 2 in weiblicher Linie, ihre Oldenburger Abstammung nachweisen müssen, während, wenn der Antrag unter 4 das allgemeine ausdehnt auf alle Stuten, würde das zur Folge haben, daß nun noch weiter zurückgehend dieser Nachweis geführt werden soll von den im südlichen Gebiet befindlichen Stuten. Dieses ist nochmals im Ausschluß überlegt worden, und es ist dann ein neuer Antrag an die Stelle des Antrages 4 getreten; das ist auch ein Ausschlußantrag, der lautet:

Das Staatsministerium wird ersucht, die Vorschriften über die Verschmelzung des Süddoldenburger Stut-

buches mit dem Nordoldenburger Stutbuch auf folgender Grundlage zu erlassen:

Die seit 1919 in das Süddoldenburger Stutbuch eingetragenen und in den Anhang des Nordoldenburger Stutbuches aufgenommenen Stuten, deren oldenburger Abstammung in weiblicher Linie nicht in mindestens zwei Generationen, in männlicher Linie nicht in mindestens drei Generationen nachgewiesen ist, werden aus dem Stutbuch ausgeschieden und auf Antrag des Besitzers in einen Anhang des Oldenburger Stutbuches aufgenommen. Ihre Nachzucht wird, wenn die Voraussetzungen des § 10 erfüllt sind, in das Oldenburger Stutbuch aufgenommen.

Wenn dieser Antrag Beschluß wird, dann müssen die Stuten, die 1919 drei Jahre alt wurden, also bis 1916 geboren sind, die Probe bestehen, die früher für die Aufnahme in das Nordoldenburger Stutbuch vorgeschrieben war. Ich glaube, wenn der Antrag angenommen wird, daß dann eine völlig gleichmäßige Behandlung der südlichen und der nördlichen Interessen stattfindet. Persönlich hätte ich es lieber gesehen, wenn der Ausschlußantrag geblieben wäre, aber ich will die Hoffnung aussprechen, daß der Schaden, der durch diese Umformulierung für die Pferdezücht entsteht, nicht allzu groß sein wird.

Ich will dann noch ein Wort sagen über einen anderen Teil des Gesetzesentwurfes, das ist der, daß nach dem neuen Gesetzesentwurf der Züchterverband die Rechte der Selbstverwaltung in vollem Umfange haben soll. Es ist das eigentlich selbstverständlich, und man hätte diesen Bestrebungen 1897 schon weiter entgegenkommen können. Es ist anzuerkennen, daß das Staatsministerium in vollem Umfange in dieser Beziehung den Wünschen der Züchter entgegengekommen ist. Der Gesetzesentwurf ist außerdem so vorbereitet durch Anhörung der Züchterverbände, der Landwirtschaftskammer und der Rörungskommission, daß sachliche Änderungsanträge kaum vorliegen. Die vielen Anträge, die da sind, sind mehr redaktioneller Art, sachliche Änderungen sind kaum mehr beantragt worden.

Präsident: Das Wort hat Herr Ministerialrat Casselbohm.

Ministerialrat Casselbohm: Wie der Herr Berichtserstatter schon erwähnt hat, besteht das jetzige Oldenburger Pferdezüchtgesetz 25 Jahre. Es hat die Bahn geebnet für einen gedeihlichen Aufschwung. Dank der Tätigkeit der Rörungskommission, die mit großer Sachkunde gewirkt, dank der Tätigkeit der Züchterverbände und dank insbesondere der Züchter, die mit großem Interesse und Verständnis sich der Pferdezücht gewidmet haben, hat die gesamte Oldenburger Pferdezücht einen gewaltigen Aufschwung im Norden und Süden des Landes genommen. Im Norden stand schon bei Beginn des Gesetzes die Oldenburger Pferdezücht in hoher Blüte. Das Oldenburger Pferd war ein in der Welt bekanntes und durchaus anerkanntes Pferd. Der Vorrang, den der Norden früher hatte, ist durch die intensive Arbeit und Tätigkeit der Züchter im Süden mit großem Erfolg eingeholt worden. Der jetzige Entwurf will auf der bewährten Grundlage des bisherigen Gesetzes weiter arbeiten, er will gewisse Bedürfnisse befriedigen und gewisse Hem-



mungen beseitigen. Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem bisherigen Gesetz und dem neuen Entwurf liegt darin, wie schon erwähnt, daß das, was durch das bisherige Gesetz im Jahre 1897 eingeführt wurde, die Trennung Oldenburgs in zwei Zuchtgebiete, durch dieses Gesetz wieder beseitigt wird. Besonders im Süden ist man dieser Beordnung entgegengetreten; mit der bisherigen Beordnung hat man große Erfolge erzielt und man war besorgt, wie es werden würde, wenn Nord und Süd in einem größeren Verbands vereinigt ist. In der Begründung ist ausgeführt worden, aus welchen Gründen dieser Zusammenschluß notwendig ist. Auch der Süden hat sich davon überzeugt, daß es nicht anders geht. Der Gesetzentwurf legt ferner das Reinzuchtprinzip gesetzlich fest in einer Reihe von Maßnahmen, er erschwert die Einführung fremden Blutes, er will weiter die Basis der oldenburgischen Pferdezüchtung verbreitern durch die Verschmelzung der beiden Zuchtgebiete zu einem Zuchtgebiet, die Angliederung anderer Bezirke an dieses Zuchtgebiet und dadurch, daß freiwillige Mitglieder, die außerhalb des Zuchtgebietes wohnen, dem Züchterverband als Oldenburger Pferdezüchter beitreten können. Der Züchterverband hat nach dem Gesetzentwurf die Aufgabe, die Pferdezüchtung in wirtschaftlicher und züchterischer Beziehung zu vertreten und zu fördern und auch die Verantwortung dafür. Man kann wohl erwarten, daß der Züchterverband in vollem Umfange dieser Aufgabe gerecht werden wird, und man kann wohl hoffen, daß das Gesetz, wie es bisher getan, dazu beitragen wird, die Oldenburger Pferdezüchtung zu fördern. Gegen den Antrag 4 hat die Regierung keine Bedenken zu erheben.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Hollmann.

Abg. Hollmann: Nachdem seitens des Ausschusses der Antrag 4 abgeändert worden ist, glaube ich auch, Bedenken nicht zu haben. Ich muß aber darauf aufmerksam machen, daß ich es als selbstverständlich ansehe, ich habe den Wortlaut des neuen Antrages nicht vorliegen, aber wenn es da heißt, „die seit 1919 eingetragenen Stuten“, daß dies meines Erachtens sich nur auf diejenigen Stuten beziehen kann, die neu aufgenommen werden, ohne daß sie von bereits eingetragenen Eltern abstammen. Ich darf dies als selbstverständlich ansehen, weil das im Norden auch ja so ist und weil Herr Tanzen ja ausdrücklich ausgeführt hat, daß eine gleiche Behandlung stattfinden soll.

Präsident: Das Wort wird nicht mehr verlangt zum § 1 und zum Gesetzentwurf im allgemeinen. Ich eröffne die Beratung zum § 2. Da Wortmeldungen nicht vorliegen, eröffne ich weiter die Beratung zum Antrage 2:

Der Landtag wolle die Eingabe des 9. Bezirks des nördlichen Pferdezüchterverbandes durch den vom Regierungsbevollmächtigten zu § 41 gestellten Antrag für erledigt erklären.

Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, schließe ich die Beratung zu den Anträgen 1 und 2. Wir stimmen ab. Ich bitte die Abgeordneten, die die Anträge 1 und 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie sind angenommen. Antrag 3 lautet:

Annahme der §§ 3 bis 6.

Ich eröffne die Beratung zum § 3, 4, 5, 6. Das Wort hat Herr Abg. Dohm.

Abg. Dohm: Meine Herren! Der § 6 ist ja nur mit Rücksicht auf den Landesteil Lübeck in das Gesetz aufgenommen. Das soll auch gern von uns anerkannt werden. Aber doch sind die Züchter des Schleswiger Pferdes mit diesem § 6 nicht ganz einverstanden. Nach dem Gesetz vom 13. April 1920 ist die Schleswiger Pferdezüchtung gesetzlich im Landesteil Lübeck anerkannt, durch dieses Gesetz wird dies aber wieder aufgehoben. Es ist ganz klar, daß dadurch unsere Interessen geschädigt werden können und das um so mehr, weil nicht gesagt wird, daß die Schleswiger Zucht unbedingt zugelassen wird; denn in der Begründung zum § 6 steht nur, daß die Regierung in Aussicht genommen hat, diese Zucht als Reinzucht weiterhin zuzulassen. Damit ist den züchterischen Interessen nicht gedient und ich möchte das Ministerium bitten, eine bindende Erklärung dahin abzugeben, daß nicht beabsichtigt wird, der Schleswiger Zucht Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Es ist zwar ohne weiteres klar, daß durch das unerfreuliche und wenig entgegenkommende Verhalten des Schleswiger Pferdezüchterverbandes in Schleswig-Holstein gegenüber der Oldenburger Pferdezüchtung, nachdem diese schon durch Gesetz vom Jahre 1908 als einziges gesetzliches Zuchtziel im Landesteil Lübeck anerkannt war, ein übergroßes Entgegenkommen nicht erwartet werden darf, aber man soll doch nicht immer böses mit bösem vergelten. Die Schleswiger Zucht ist doch nun einmal da und im Interesse unseres Landesteils liegt es, wenn diese Pferdezüchtung bleibt, und auch im Interesse unserer Landwirtschaft liegt es, wenn wir wenigstens einige ruhige kaltblütige Pferde haben, und darum möchte ich das Staatsministerium bitten, im Interesse des Landes die Erklärung abzugeben, daß nicht beabsichtigt wird, der Schleswiger Zucht Schwierigkeiten zu bereiten, sondern daß tatsächlich sie auch weiter bestehen bleiben wird.

Präsident: Das Wort hat Herr Ministerialrat Cassebohm.

Ministerialrat Cassebohm: Meine Herren! Der Herr Abg. Dohm wies ja schon darauf hin, daß in der Begründung gesagt wird, das Ministerium habe in Aussicht genommen, die Schleswiger Zucht als Reinzucht im Landesteil Lübeck weiterhin zuzulassen. Der Schleswiger Züchterverein in Gutin hat viel mehr Mitglieder als Pferde; er hat 88 Mitglieder und nur 50 Pferde. Es ist also eine Reihe von Mitgliedern da, die gar kein Pferd haben, welches der Schleswiger Züchterverein als Schleswiger Pferd anerkennt. Er sagt, die Pferde haben Schleswiger Typ, aber im Stutbuch sind sie nicht eingetragen. Man muß bei dieser Frage sehr vorsichtig zu Werke gehen. Es ist vom Ministerium auch dem Schleswiger Verein in Gutin geschrieben worden, daß in Aussicht genommen sei, die Schleswiger Zucht als Reinzucht zuzulassen; es ist aber auch die Voraussetzung daran geknüpft worden, daß der Schleswiger Pferdezüchter-Verein sich bemüht, daß das Oldenburger Pferd auch in Holstein zugelassen wird. Dies hat der Vorsitzende abgelehnt. Die Sache ist also etwas eigenartig; für die Zulassung der Oldenburger Pferde in Holstein will man sich nicht bemühen, man verlangt aber dann für sich weitgehende Bestimmungen für die weitere Zulassung der Schleswiger Kaltblutzucht in Gutin.

Präsident: Das Wort wird nicht mehr verlangt zum § 6. Wir stimmen über den Antrag 3 ab und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag 3 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen. Ich eröffne die Beratung zum § 7 und damit zum Antrag 4. Der Antrag 4 ist für den Ausschluß in der Form, wie er im Bericht steht, von dem Herrn Berichterstatter zurückgezogen und es ist eine neue Fassung gekommen. Ich eröffne die Beratung über den Antrag 4 in der neuen Fassung und gleichzeitig über den Antrag 5:

Annahme des § 7,

und über den § 7. Das Wort wird nicht verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 4 in der verbesserten Fassung, also in der neuen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschieht. — Das ist die Mehrheit. Er ist angenommen. Damit ist der Antrag 5 erledigt.

Antrag 6 lautet:

Das Staatsministerium wird ersucht, für die Nachzucht von Stuten, die in den Kriegsanhängen der jetzigen Stutbücher enthalten sind, zu bestimmen, daß zu ihrer Eintragung in das Stutbuch die Nachweisung der Oldenburger Abstammung in männlicher und weiblicher Linie in einer Generation genügt.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag. Das Wort wird nicht verlangt? Ich eröffne die Beratung weiter zum Antrage 7:

Annahme des § 8 in der vom Regierungsbevollmächtigten hergegebenen neuen Fassung.

Die Beratung ist also zum § 8 eröffnet. Antrag 8:

Annahme des § 9 mit den vom Regierungsbevollmächtigten beantragten Änderungen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 9. Antrag 9:

Annahme des § 10 mit dem vom Regierungsbevollmächtigten beantragten Zusatz.

Ich eröffne die Beratung hierzu und zum § 10. Antrag 10:

Annahme der §§ 11 und 12.

Ich eröffne die Beratung zum § 11, 12. Antrag 11:

Annahme des § 13 mit den vom Regierungsbevollmächtigten beantragten Änderungen.

Ich eröffne die Beratung zum § 13. Antrag 12:

Annahme des § 14 mit der vom Regierungsbevollmächtigten beantragten Änderung.

Ich eröffne die Beratung zum § 14. Antrag 13:

Annahme des § 15 mit der Änderung, daß der letzte Satz im dritten Absatz folgenden Wortlaut erhält:

„Der Sitz des Verbandes wird, sobald die Verhältnisse es nach der Ansicht des Ausschusses des Züchterverbandes gestatten, von Rodentischen nach Oldenburg verlegt.“

Ich eröffne die Beratung zum § 15. Antrag 14:

Annahme der §§ 16 bis 21 mit der vom Regierungsbevollmächtigten zu § 18 beantragten Änderung.

Ich eröffne die Beratung zum § 16 . . . 21. Antrag 15: Annahme der §§ 22 bis 26 mit den vom Regierungsbevollmächtigten zu den §§ 22 und 24 beantragten Änderungen.

§ 22 . . . 26. Antrag 16.

Annahme des § 27 mit der Änderung, daß das Wort „Stuten“ in der zweiten Zeile des zweiten Absatzes durch das Wort „Pferde“, an allen übrigen Stellen durch das Wort „Pferden“ und daß im letzten Absatz das Wort „findet“ durch das Wort „finden“ ersetzt wird.

Das Wort hat der Herr Ministerialrat Cassebohm.

Ministerialrat **Cassebohm:** Der Antrag muß wohl etwas berichtigt werden; denn das Wort „Pferde“ muß auch in dem Absatz 4 stehen, außer in der zweiten Zeile des zweiten Absatzes. Es muß also eingeschaltet werden in dem Antrage hinter den Worten „des zweiten Absatzes“ die Worte „und im Absatz 4“ eingeschaltet werden: „und in Absatz 4 durch das Wort Pferde“.

Präsident: Also in der zweiten Zeile des zweiten Absatzes und im Absatz 4 ebenso ist zu korrigieren durch das Wort „Pferde“, an allen übrigen Stellen durch das Wort „Pferden“. Ich stelle den so berichtigten Antrag und den § 27 zur Beratung. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir können über die Anträge 6—16 zusammen abstimmen. Ich bitte die Abgeordneten, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie sind angenommen. Im Antrage 17 beantragt eine Minderheit des Ausschusses:

Annahme des § 28 mit der Änderung, daß im vorletzten Absatz das Wort „Zweidrittelmehrheit“ durch das Wort „Dreiviertelmehrheit“ ersetzt wird und daß im letzten Absatz die Worte „Festsetzung von Umlagen und“ ersetzt werden durch die Worte „Ansammlung von Fonds über die Festsetzung von“.

Eine Mehrheit des Ausschusses beantragt im Antrage 18: Annahme des § 28 mit der Änderung, daß im letzten Absatz die Worte „Festsetzung von Umlagen und“ ersetzt werden durch die Worte „Ansammlung von Fonds über die Festsetzung von“.

Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen 17 und 18 und zum § 28. Ich gebe das Wort Herrn Abg. Fröhle.

Abg. **Fröhle:** Meine Herren! Gestatten Sie mir ein paar Worte zur Begründung des Minderheitsantrages. Der § 28 behandelt hauptsächlich die Satzungsänderungen und die Einführung des fremden Blutes. Es ist Wunsch des südlichen Züchterverbandes, daß zu diesen wichtigen Satzungsänderungen doch eine große Mehrheit vorhanden sein muß, zumal dieses Gesetz eine Erweiterung der Zuständigkeit des Züchterverbandes auf die gesamten Anlegenheiten der Zucht des Oldenburger Pferdes in wirtschaftlicher und züchterischer Beziehung vorsieht. Angenommen, man beabsichtigt und beschließt, was ich ja glaube, daß das nicht sofort gemacht wird, daß die Fuchsfarbe, auf die wir im Süden so großen Wert legen, ausgeschaltet werden sollte, und da wir ja nur kaum ein Drittel oder noch weniger in dieser Weise ausmachen, möchte ich bitten, daß man diese



Satzungsänderungen etwas erschwert. Infolge dessen haben wir den Antrag 17 gestellt und ich bitte um Annahme dieses Antrages.

Präsident: Das Wort hat Herr Ministerialrat Cassebohm.

Ministerialrat Cassebohm: Die Ausführungen des Herrn Abg. Fröhle über die Fuchsfarbe sind zu einem Bedenken kein Anlaß; denn die Fuchsfarbe ist durch den § 2 als gleichberechtigte Farbe gesetzlich anerkannt worden. Zur Sache selbst muß man sich doch aber auch überlegen, daß, wenn eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit festgelegt wird, die Tätigkeit des Verbandes eine große Erschwerung erfährt und daher ist die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit meines Erachtens zu weitgehend. Die $\frac{2}{3}$ -Mehrheit ist durchaus ausreichend.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Hollmann.

Abg. Hollmann: Meine Herren! An sich kann ich wohl verstehen, was der Abg. Fröhle hier ausgeführt hat, daß für manche Bestimmungen eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erwünscht gewesen wäre. Aber nachdem die Hauptbedenken, die im Süden bestanden, durch das Gesetz beseitigt sind, indem beispielsweise der Körbezirk nur durch Gesetz geändert werden kann, was früher nicht der Fall war, daß ferner die im Süden so beliebte Fuchsfarbe als gleichberechtigt gesetzlich anerkannt ist, kann ich meine Bedenken wohl zurückstellen und sagen, ich bin mit der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit einverstanden. Ich nehme auch an, daß diese so befürchteten Reibereien nicht vorkommen werden; denn wir müssen uns doch vergegenwärtigen, wir wollen ein und dasselbe Zuchtziel und gerade, weil die Hauptbedenken, die früher bestanden, durch den Entwurf beseitigt sind, glaube ich wohl, dem Entwurf zustimmen zu können.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung über den § 28. Ich bitte die Abgeordneten, die den Minderheitsantrag 17 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich bitte nunmehr die Abgeordneten, die den Antrag 18 der Ausschlußmehrheit annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der ist angenommen. Antrag 19 lautet:

Annahme des § 29.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 29. Antrag 20:

Annahme des § 30 mit den vom Regierungsbevollmächtigten beantragten Änderungen.

Ich eröffne die Beratung zum § 30. Antrag 21:

Annahme des § 31 mit den vom Regierungsbevollmächtigten beantragten Änderungen.

Ich eröffne die Beratung zum § 31. Antrag 22:

Annahme der §§ 32 und 33.

§§ 32, 33. Antrag 23:

Annahme des § 34 mit den vom Regierungsbevollmächtigten beantragten Änderungen.

Ich eröffne die Beratung zum § 34. Antrag 24:

Annahme der §§ 35 und 36.

Ich eröffne die Beratung zum § 35, 36. Antrag 25:

Annahme des § 37.

Ich eröffne die Beratung zum § 37. Das Wort ist nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir können über die Anträge 19 bis 25 zusammen abstimmen. Ich bitte die Abgeordneten, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie sind angenommen. Im Antrage 26 beantragt eine Minderheit des Ausschusses:

Annahme des § 38 mit der Aenderung, daß in der dritten Zeile des ersten Absatzes die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt wird und daß in der dritten Zeile des dritten Absatzes vor dem Worte „Ausschusses“ die Worte „Vorstandes nach Anhörung des“ eingefügt werden.

Der Mehrheitsantrag 27 lautet:

Annahme des § 38 mit der Aenderung, daß in der dritten Zeile des dritten Absatzes vor dem Worte „Ausschusses“ die Worte „Vorstandes nach Anhörung des“ eingefügt werden.

Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen 26 und 27 und zum § 38. Das Wort hat Herr Abg. Fröhle.

Abg. Fröhle: Meine Herren! Gestatten Sie mir einige Worte, um hier den Minderheitsantrag zu begründen. Es ist der Wunsch des südlichen Züchterverbandes, die Zahl 4 der ständigen Mitglieder durch die Zahl 3 zu ersetzen. Wir glauben, der Körungscommission damit am besten gedient zu haben, weil drei Mitglieder am besten entscheiden können. Wir ersparen damit auch dem Staate Geld, denn vier Mitglieder sind teurer als drei.

Präsident: Das Wort hat Herr Ministerialrat Cassebohm.

Ministerialrat Cassebohm: Meine Herren! Es handelt sich um die Frage: Soll durch Gesetz die Sicherheit gegeben werden, daß in allen Körbezirken nach gleichen Grundsätzen gekört wird? und meines Erachtens ist es erforderlich, daß das geschieht. Es dürfen nicht in verschiedenen Körungsbezirken verschiedene Majoritäten sich bilden können. Das ist durch den § 38, wie die Regierung ihn vorge schlagen hat, gesichert, aber durch den Antrag der Minderheit nicht gesichert. Ich bitte, Antrag 27 anzunehmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Dannemann.

Abg. Dannemann: Meine Herren! Ich bin anderer Meinung als Herr Abg. Fröhle, und zwar deshalb, weil auch ich der Meinung bin, daß einheitlich gekört werden muß. Wenn wir drei Mitglieder nehmen, dann kommt es dahin, daß wir drei Mitglieder aus einem Zuchtgebiet haben, entweder im nördlichen Gebiet aus dem nördlichen, oder im südlichen Gebiet aus dem südlichen Zuchtgebiet. Es würde die Entscheidung dann bei diesen Mitgliedern aus dem Zuchtgebiet liegen. Ob dadurch gewährleistet ist, daß einheitlich gekört wird, das scheint doch zweifelhaft zu sein. Wir müssen im Süden genau so gut verlangen, daß scharf gekört wird, als im Norden. Herr Präsident, Sie lachen, die Gefahr besteht. Ich bin der Meinung, es ist zweckmäßig, die Bestimmung so zu fassen, wie im Gesetz vorge schlagen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und



zwar zunächst über den Antrag der Minderheit, Antrag 26. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschicht. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich bitte dann die Herren, die den Antrag 27 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen. Antrag 28 lautet:

Annahme der §§ 39 und 40.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zu den §§ 39, 40. Antrag 29 lautet:

Annahme des § 41 mit den vom Regierungsbevollmächtigten vorgeschlagenen Aenderungen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 41. Antrag 30 lautet:

Annahme des § 42 mit den vom Regierungsbevollmächtigten beantragten Aenderungen.

Ich eröffne die Beratung zum Antrage 30 und § 42. Antrag 31 lautet:

Annahme der §§ 43—50.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zu den §§ 43—50. Antrag 32 lautet:

Annahme des § 51 mit der vom Regierungsbevollmächtigten beantragten Aenderung.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 51. Antrag 33:

Annahme des § 52 mit den vom Regierungsbevollmächtigten beantragten Aenderungen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 52. Antrag 34:

Annahme des § 53.

Antrag 35:

Annahme des § 54.

Antrag 36:

Annahme des § 55 mit den vom Regierungsbevollmächtigten beantragten Aenderungen und unter Einfügung der Worte „§ 28 Absatz 4“ in Klammern in der dritten Zeile des ersten Absatzes vor dem Worte „können“ und in der dritten Zeile des zweiten Absatzes vor dem Worte „zugestimmt“.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 55. Antrag 37:

Annahme des § 56.

Ich eröffne die Beratung zu dem Antrage und zum § 56. Antrag 38:

Annahme der §§ 57 und 58 mit den vom Regierungsbevollmächtigten beantragten Aenderungen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zu den §§ 57, 58. Antrag 39:

Annahme der §§ 59 bis 68.

Ich eröffne die Beratung zum § 59 . . . 68. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen über die Anträge 28—39 zusammen ab. Ich bitte die Abgeordneten, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen. Antrag 40 lautet:

Streichung des § 69.

Dieser Antrag wird von der Mehrheit gestellt. Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 69. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Antrag 41 lautet:

Annahme der §§ 70 und 71 unter Ersetzung des Zeichens „S“ durch das Zeichen „SS“ in der vorletzten Zeile des zweiten Absatzes des § 71.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zu den §§ 70, 71. Das Wort hat Herr Ministerialrat Cassebohm.

Ministerialrat **Cassebohm**: Infolge Streichung des § 69 muß § 71 berichtigt werden. Es kann zur zweiten Lesung geschehen.

Präsident: Antrag 42 lautet:

Annahme der §§ 72—78 mit den vom Regierungsbevollmächtigten zu § 73 beantragten Aenderungen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zu den §§ 72 . . . 78. Antrag 43 lautet:

Annahme des § 79.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 79. Antrag 44:

Annahme der §§ 80 und 81.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zu den §§ 80, 81. Antrag 45:

Annahme der §§ 82 bis 86.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 82 . . . 86. Weiter eröffne ich die Beratung zum Antrage 46:

Das Staatsministerium wird ermächtigt, die durch die Beschlüsse des Landtags notwendig werdende Neunumerierung der Paragraphen und die daraus sich ergebenden Aenderungen bei der Bezugnahme auf Paragraphen vorzunehmen.

Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen über die Anträge 41—46 zusammen ab. Ich bitte die Abgeordneten, die die Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen. Anträge zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs erbitte ich bis Donnerstag, vormittags 10 Uhr.

Es folgt Punkt 2 der Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses 2 zu Anlage 88, betr. Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes betr. die Errichtung einer Handelskammer. 1. Lesung.

Der Ausschuß beantragt:

Annahme des Gesetzentwurfs in erster Lesung.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zu dem Gesetzentwurf. Da das Wort nicht verlangt wird, schließe ich die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Anträge zur zweiten Lesung erbitte ich bis Montag, nachmittags 4 Uhr.

Dritter Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses 2 über die Aenderung des Gesetzes vom 31. Juli 1922, betr. die Landesparlasse zu Oldenburg.



Der Ausschuß beantragt:

Annahme der Vorlage unter Streichung der Worte unter 2 „oder auf volle zehn Mark“ und weiter Ersetzung der Worte unter 3 und 4 „bis zu zehn“ durch „unter einer“.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage des Ausschusses und zu dem Gesetzentwurf. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Anträge zur zweiten Lesung erbitte ich bis Montag, nachmittags 4 Uhr.

Es folgt der fünfte Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht über die Vorlage des Staatsministeriums, betr. den Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des Rindviehzuchtgesetzes für den Landesteil Oldenburg.

Der Ausschuß beantragt im Antrage 1:

Annahme der Ziffer 1 des Gesetzentwurfs.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum Gesetzentwurf im allgemeinen. Das Wort ist nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Die Mehrheit stellt den Antrag 2:

Streichung der Ziffer II des Gesetzentwurfs.

Der Antrag geht auf Streichung der Ziffer II des Entwurfs. Der Ausschuß will aber auch die Streichung des Nachsatzes beantragen, der im Antrage des Regierungsbevollmächtigten vorhanden ist und der sich auf die Ziffer II bezieht. Der findet sich eben vor dem Antrag 1 im Ausschußbericht. Infolge dessen lautet der Antrag jetzt:

Streichung der Ziffer II des Gesetzentwurfs, sowie Ablehnung des Antrags des Regierungsbevollmächtigten auf Ergänzung des Art. 8 Abs. 1 (des Gesetzentwurfs) durch einen Nachsatz. Desgl. Ablehnung des Absatzes 2 des Antrags des Regierungsbevollmächtigten zu Ziffer II, betr. Aenderung der römischen Ziffern.

Desgleichen muß abgelehnt werden die Ummumerierung, die im Antrage des Regierungsbevollmächtigten enthalten ist. Es bleibt von dem Antrage des Regierungsbevollmächtigten, der mit den Worten beginnt „Hinter Ziffer II usw. wird eingefügt“ der erste Teil übrig, und dieser Teil erhält die Ziffer II, wenn der Antrag 2 angenommen wird. Deshalb wird weiter Antrag 2a gestellt:

Annahme des ersten Absatzes des Antrages des Regierungsbevollmächtigten, betr. die Einfügung der Worte „in der Regel“ im Art. 10 § 1 als Ziffer II.

Ich eröffne die Beratung über den so veränderten Antrag und zu der Ziffer II. Das Wort ist nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die die beiden Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen. Der Antrag 3 muß nun heißen:

Annahme der Ziffern III, IV, V, VI und VII mit der Aenderung, daß in Ziffer V die Bestimmung unter 3 gestrichen und in dem folgenden Absatz die Worte: „in den Fällen unter 1 und 3“ ersetzt werden durch die Worte: „in den Fällen zu 1“.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zu den Ziffern III, IV, V, VI und VII. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Der Antrag 4 enthält insofern einen Irrtum, als die Eingabe des Kleinbauerntages, hier versehentlich mit hineingekommen ist. Sie bildet den Gegenstand 9 der heutigen Tagesordnung. Der Antrag 4 lautet hiernach:

Die Eingabe der Landwirtschaftskammer und die Eingabe des Heinrich Mönlich und Genossen aus Holle für erledigt zu erklären.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage 4 und zu den Eingaben. Das Wort wird nicht verlangt? Ich lasse über die Anträge 3 und 4 zusammen abstimmen und bitte die Abgeordneten, die die Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen. Anträge zur zweiten Lesung erbitte ich bis Montag, nachmittags 4 Uhr.

Punkt 6 der Tagesordnung ist der

Bericht des Ausschusses 2 über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Aenderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des bürgerlichen Gesetzbuches vom 15. Mai 1899. 1. Lesung.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich eröffne die Beratung zu dem Antrage des Ausschusses und zu dem Gesetzentwurf, Artikel 1, 2, und zum Gesetzentwurf im allgemeinen. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

7. Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses 3 über den Vorschlag der Einnahmen und Ausgaben des Siedlungsamtes für den Landesteil Oldenburg für das Rechnungsjahr 1923/24.

Der Ausschuß beantragt im Antrage 1:

Annahme der §§ 1—34 mit der Aenderung, daß zu § 7 statt 12570000 *M* 13530000 und zu § 18 statt 77340000 *M* 177340000 *M* eingestellt werden.

Ich möchte vorab bemerken, daß ich beabsichtige, zum Antrage 3 dieses Berichts den als Gegenstand 7a mitgeteilten

Bericht des Ausschusses 1 über die Eingabe des Heinrich Block und 43 weiterer Petenten, betreffend Enteignung von großen Landflächen im Amt Friesoythe durch das Siedlungsamt Oldenburg

mit zur Beratung zu stellen. Er hängt mit dem Antrage 3 zusammen. Ich eröffne zunächst die Beratung zum Antrage 1 und zum § 1 der Einnahmen, § 2, 3 . . . 34. Das Wort wird nicht verlangt? Ich eröffne die Beratung zum Antrage 2:

Annahme der §§ 1—15 mit der Aenderung, daß zu § 11 statt 150000 *M* 1110000 *M* eingestellt werden und unter Bemerkungen gesetzt wird: Darunter 960000 *M* für 20 Buchführungsstellen.

Ich eröffne die Beratung zum § 1 der Ausgaben, § 2 . . 15. Das Wort ist nicht verlangt? Ich lasse über die Anträge 1

und 2 zusammen abstimmen und bitte die Abgeordneten, die die Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen. Antrag 3 hat folgenden Wortlaut:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, in Anwendung des § 3 des R. S. G. und des § 11 des Oldenburgischen Ausführungsgesetzes vom 4. März 1920 und gemäß des vom Siedlungsamt hergegebenen Grundsätzen dem Eigentümer auf seine Erklärung stets eine Frist zur Kultivierung zu setzen, soweit nicht nach der Größe und Beschaffenheit seines gesamten Landbesitzes angenommen werden muß, daß die Kultivierung unwirtschaftlich ist.

Zu diesem Antrage ziehe ich den eben schon mitgeteilten Gegenstand 7a heran. Da wird beantragt:

Die Eingabe des Heinrich Block, Altenoythe, und der 43 weiteren Petenten der Regierung zur Prüfung zu überweisen.

Ich eröffne die Beratung über den Antrag 3 und über den Antrag zu der Petition. Das Wort hat Herr Ministerialrat Caffeböhm.

Ministerialrat Caffeböhm: Nach dem Reichsiedlungsgesetz sind die Länder verpflichtet, gemeinnützige Siedlungsunternehmen zu bilden zur Schaffung neuer Ansiedlungsstellen und zur Vergrößerung landwirtschaftlicher Kleinbetriebe auf die Größe einer selbständigen Ackernehmung. Das Siedlungsgesetz gibt dem Siedlungsunternehmen weitgehende Rechte, sich Land zu verschaffen: Vorkaufsrecht, Inanspruchnahme der Domänenländereien, Enteignung von Nied- und Moorländereien und die Enteignung von Land bei Großbetrieben, was für Oldenburg nicht in Frage kommt. Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist nicht möglich, da kein Land verkauft wird. Der Plan der Domänensiedlung wird den Landtag noch beschäftigen. Da werden Sie sehen, daß die Domänensiedlungen bald abgeschlossen sind und weiteres Land nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Für Oldenburg bleibt, soweit der Staat nicht selbst Land hat, nur die Enteignung von Nied- und Moorländereien für Siedlungszwecke. Im Ausschußbericht ist ja der Landvorrat des Siedlungsamts wiedergegeben. Wenn man die Endzahlen liest, so mag es etwas klingen, wenn man aber die Verwendungart liest, so ergibt sich, daß über die Hälfte als Torfmoor vergeben ist. Das Siedlungsamt ist verpflichtet, daß es zur Hebung der Brennstoffnot und Beschaffung des Hausbrandes Moore ausgibt und auch für die Industrie Moor verpachtet. Diese Flächen sind nicht greifbar, die sind erst greifbar, wenn sie abgetorft sind. Ein Teil ist als Vorbehalt für Kolonate, die in kleinerem Umfange ausgegeben sind, bestimmt, ein Teil ist zu Weiden des Siedlungsamts und für die Teichwirtschaft bestimmt. Es bleibt ein Landvorrat übrig, der ausreicht für 200 Siedlungsstellen. Das ist wenig. Mit 200 Siedlerstellen kann die Siedlung nicht abgeschlossen sein. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß an Niedländereien noch vorhanden sind in einer Größe von über 100 000 ha, und das ist bei der wirtschaftlichen Not dieser Zeit eine ganz bedauerliche Zahl, das Siedlungsamt hat nur 10% dieses Landes im Besitz, in Gegenden, wo die Besiedlungen besondere Bedürfnisse hervorrufen, hat es überhaupt kein Land. Der Landbedarf ist da, und der

§ 3 des R. S. G. verfolgt den Zweck, im Wege der Enteignung dem Siedlungsamt Land zu geben. In dem Zusatz, der in der Nationalversammlung in den § 3 hineingekommen ist im zweiten Satz des Absatzes 1, ist allerdings bestimmt, daß, wenn der Eigentümer sich verpflichtet, innerhalb einer im gesetzten angemessenen Frist eine seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Fläche in Kulturland umzuwandeln, die Enteignung erst stattfinden kann, wenn diese Frist nicht gewahrt ist. Meine Herren, das ist eine Ausnahmenvorschrift. Diese Bestimmung sollte nicht den Zweck des Gesetzes aufheben, allerdings wohl die Anwendung des Gesetzes einschränken. Ich habe im Ausschuß ein Kommentar vorgelegt, wie in Preußen vom Landwirtschaftsministerium diese Bestimmung ausgelegt wird. Die Auslegung ist gleichlautend mit der Auffassung, die die oldenburgische Regierung vertreten hat. Es müssen besondere Gründe vorliegen, wenn der Eigentümer verlangen kann, daß er das Land zur eigenen Kultivierung behalten kann. Die dem Ausschuß mitgeteilten Grundsätze tragen dem Rechnung. Sie sind sehr weitgehend, und ich muß bestreiten, daß diese Grundsätze mit dem Gesetz in Widerspruch stehen. Aber ich muß bezweifeln, daß Antrag 3 mit dem Gesetz in Einklang steht. Antrag 3 hat in seiner Folge nur die Wirkung, daß der Zweck des § 3 vollständig verschoben wird. Das Siedlungsamt ist nicht mehr in der Lage, Niedland zu erwerben. § 3 wird umgewandelt in eine Kulturzwangsvorschrift. Das ist das einzige, was übrig bleibt. Allgemein wirtschaftliche Gründe sollen maßgebend sein, daß also der Eigentümer das Land selbst in Kultur bringen kann. Das ist stets der Fall, wenn nicht das Land zu schlecht ist, kultiviert werden kann. Die Siedlung kommt dann auf einen toten Punkt. Es ist vollkommen ausgeschlossen, daß das Siedlungsamt dann einmal in die Lage kommt, im Enteignungswege Land erwerben zu können. Es muß dann überall dem Eigentümer auf sein Verlangen eine angemessene Frist zur Kultivierung gesetzt werden. Je weniger einer kultiviert hat, desto mehr muß ihm eine Frist zur Kultivierung gesetzt werden. Man muß sagen, wenn ein Landwirt nur 30 ha Kulturland und 170 ha Niedland hat, der wird in 30 Jahren nicht fertig mit der Kultivierung. Meine Herren, wir müssen uns klar sein, die Siedlung wird mit dem Antrag auf das tote Geleise geschoben.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Willenborg.
Abg. Willenborg: M. H.! Man kann über die Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters verschiedener Meinung sein. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß die Möglichkeit gegeben bleiben muß, Land zu beschaffen, um die Siedlungstätigkeit zu fördern, aber ich kann doch nicht ohne weiteres so weit gehen, daß ich sage, daß nun dem Betreffenden, der für die Enteignung in Frage kommt, die Möglichkeit abgeschnitten sein soll, der Enteignung zu widersprechen. Es soll ihm die Möglichkeit gegeben werden, entsprechend seiner Lage und seinen Verhältnissen auch seine Rechte zu wahren. Ich muß sagen, daß der Antrag 3, wie er jetzt formuliert ist, die Sache etwas zweifelhaft auslegen läßt. Wenn man sagt, stets soll eine Frist gesetzt werden, so kann man auch zu der Auffassung kommen, daß dadurch die Siedlungstätigkeit ohne weiteres verschleppt werden soll. Das ist nicht der Fall. Wir von unserer Fraktion können dem Antrage nur zustimmen, wenn die Gewähr ge-

geben ist, daß dadurch die Siedlungstätigkeit nicht unterbunden wird, sondern daß nur die Rechte der Eigentümer gewahrt bleiben, wenn sie selbst ihren Verhältnissen und Vermögensverhältnissen entsprechend in der Lage sind, den Grund und Boden zu kultivieren. Darum möchte ich, daß hinter dem Wort „Größe“ auch „Lage“ eingefügt wird. Ich kann mir denken, daß es Besitzer gibt, die von der Herdstelle in weiter Entfernung eine große Fläche Dedland liegen haben und nicht in der Lage sind, es bewirtschaften zu können, es sei denn, daß jemand von den Kindern, den Söhnen, sich ansiedeln will. Wie gesagt, wir stimmen dem Antrage 3 zu unter der Voraussetzung, daß dadurch die Siedlungstätigkeit nicht unterbunden und totgeschlagen werden soll, sondern daß die berechtigten Interessen der Besitzer gewahrt bleiben.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

Abg. Lohse: Dem Gedanken, den Herr Willenborg geäußert hat, kann ich Rechnung tragen. Es sind ähnliche Bedenken an mich herangetreten. Ich kann mich dem nicht ganz verschließen, daß es sprachlich mißlich ist, wenn man im ersten Satz sagt, daß auf seine Erklärung stets eine Frist zu setzen ist und nachher eine Einschränkung macht, die eine Ausnahme bedeutet. Besser vermeidet man das „stets“, und ich möchte vorschlagen und den Herrn Berichterstatter bitten, mit Genehmigung des Teils des Ausschusses, der den Antrag gestellt hat, eine entsprechende Aenderung vorzunehmen. Dann würde der Antrag heißen:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, in Anwendung des § 3 des R.-S.-G. und des § 11 des oldenburgischen Ausführungsgesetzes vom 4. März 1920 und gemäß den vom Siedlungsamt hergegebenen Grundsätzen dem Eigentümer auf seine Erklärung dann eine Frist zur Kultivierung zu setzen, wenn nicht nach der Größe, Lage und Beschaffenheit seines gesamten Landbesitzes angenommen werden muß, daß die Kultivierung unwirtschaftlich ist.

Ich glaube, in dieser Form werden dem Antrage keine Bedenken entgegenstehen. Die Ausführungen des Regierungsvertreters schießen weit über das Ziel hinaus. Es ist durchaus nicht richtig, daß dieser Antrag beabsichtigt, die Siedlungstätigkeit lahm zu legen. Es ist auch nicht richtig, daß der Antrag diese Wirkung haben wird. Ich greife das Beispiel auf, das Herr Ministerialrat Cassebohm gegeben hat: Jemand hat 30 ha Kulturland und 170 ha Dedland und beansprucht eine Kultivierungsfrist von 30 Jahren. Es wäre falsch, wenn man die Wirkung des Antrags dahin bestimmen wollte, daß eine solche Frist gesetzt werden müßte, denn das wäre keine angemessene Frist. Es ist gesagt, daß die Frist nicht gesetzt werden brauche, wenn die Größe seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht entspricht. Das heißt nicht, daß ihm das Land belassen werden muß, wenn die Kultivierung für ihn unwirtschaftlich ist; das ist aber der Fall, wenn er erst nach 30 Jahren die Kultivierung beschaffen kann. Das kommt zum Ausdruck in den Worten: Größe, Lage und Beschaffenheit. Der Herr Regierungsvertreter hat hingewiesen auf die Grundsätze, die das Siedlungsamt erlassen hat und betont, daß diese Grundsätze dem Reichsiedlungsgesetz entsprechen. Das ist im Ausschuss nicht in Zweifel gezogen worden. Die Grundsätze, wie sie aufgestellt und formuliert sind, stehen tatsächlich nicht in Wider-

spruch mit dem Reichsiedlungsgesetz, und deshalb sagt auch der Antrag „gemäß den vom Siedlungsamt hergegebenen Grundsätzen“. Nach diesen Grundsätzen muß die Frist gesetzt werden, wenn der Eigentümer sie verlangt. Es wird nun Klage darüber geführt und, ich weiß das aus praktischer Erfahrung, auch mit Recht Klage geführt, daß diese Grundsätze nicht eingehalten werden, daß man in der Praxis davon abweicht, und deshalb bedarf es einer gewissen Vinkulierung des Siedlungsamts, wie sie durch den Antrag bezweckt wird. Die Ausführungen, die vom Regierungsvertreter bezüglich der Auslegung des § 3 des Siedlungsgesetzes gemacht sind, setzen diese Notwendigkeit in ein außerordentlich grelles Licht, denn wenn man sagt, die Setzung der Frist bedeutet eine Ausnahmenvorschrift, und diese Ausnahmenvorschrift kommt nur dann zu Raum, wenn die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Antragstellers, des Eigentümers es erfordern, daß ihm das Land belassen bleibt, dann ist das zweifellos nicht im Einklang mit dem Siedlungsgesetz. Es kommt nicht darauf an, ob seine wirtschaftlichen Bedürfnisse es erfordern, ob er auch leben kann ohne das Land, sondern es kommt darauf an, ob rein wirtschaftlich gedacht, nach der Beschaffenheit, Lage und Größe seines Grundbesitzes seinen wirtschaftlichen Verhältnissen eine Kultivierung in angemessener Frist entspricht. Das will der § 3. Die Sache ist nicht so, daß das Reichsiedlungsgesetz sich auf den Standpunkt stellt, um neue Siedlungen anlegen zu können, um da oder dort einen Siedler hinsetzen zu können, nimmt man dem, wer viel hat, etwas weg. Wenn das der Fall wäre, dann hätte es sich nicht auf Dedland beschränkt. Es beschränkt sich aber — soweit unsere Verhältnisse in Betracht kommen — darauf. Und dieses Dedland kann nicht weggenommen werden, wenn der Eigentümer sich bereit erklärt, das Dedland zu kultivieren, wenn das seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entspricht, und wenn es in angemessener Frist, die ihm gesetzt werden muß, besorgt werden kann. So ist das Siedlungsgesetz auszulegen, und diese Auslegung will unser Antrag festlegen. Ich sehe ganz von Erwägungen ab, ob man das Gesetz ändern müßte. Wir haben es mit der Anwendung des bestehenden Gesetzes zu tun, und es kann nicht fraglich sein, daß nach der ganzen Anlage des Reichsiedlungsgesetzes die von mir vertretene Auffassung richtig ist. Soweit nicht die Landlieferungsverträge in den Gegenden mit überwiegend Großgrundbesitz in Frage kommen, bezweckt das Gesetz nicht die Aufteilung des größeren Besitzes zu Gunsten der Siedlung, sondern es beschränkt sich darauf, das Allgemeininteresse an der Hebung der Produktion zu fördern, dem auch dann gebient wird, wenn man das Land dem Eigentümer zur Kultivierung beläßt. Es sind besonders die Fälle zu berücksichtigen, daß ein Eigentümer mehrere Söhne hat, die Landwirt werden wollen, und denen er das Land zur Kultivierung geben will. Dann soll er nicht der Gefahr ausgesetzt sein, daß man ihm dieses Land wegnimmt, um es andern zu geben und es sofort zu bestedeln. In solchem Falle sind die Söhne die Nächsten. — Daß diese Grundsätze angewendet werden, mehr will dieser Antrag nicht.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Haszkamp.

Abg. Haszkamp: M. H.! Ich will mich im wesentlichen darauf beschränken, zu der Petition aus dem Amte Fries-

oythe, die zur Verhandlung steht, zu sprechen. Das Vorgehen des Siedlungsamts im Amt Friesoythe hat unter den dortigen Grundbesitzern eine große Beunruhigung hervorgerufen. Das Siedlungsamt beansprucht in mehreren Gemeinden große Flächen unkultivierten Landes, so allein in der Bauerschaft Thüle 300 ha. Das Vorgehen des Siedlungsamtes barg zweifellos, gelinde gesagt, in vielen Fällen große Härten und Unbilligkeiten in sich. So sollte in mehreren Fällen erwachsenen Söhnen der diesen bereits grundbuchmäßig im Wege der Erbabsindung übertragene Grundbesitz fast ganz genommen werden. Ferner sollte eine Witwe mit kleinem Grundbesitz, deren Sohn gefallen war, noch mehrere Hektar hergeben. Verschiedentlich sollten Landwirte mit 20—30 ha, die mehrere erwachsene Söhne im Hause hatten, eine größere Fläche abgeben. Es ist nun kürzlich in den Zeitungen, anscheinend um Stimmung gegen diese Petitionen zu machen, auf die Größe mancher Stellen im Amt Friesoythe hingewiesen worden. Dieser Hinweis ist irreführend. Gewiß, wenn man die Hektarzahl einiger Stellen betrachtet, so ergibt sich bei manchen eine ansehnliche Größe, aber es ist in Betracht zu ziehen, daß bei den meisten großen Stellen sich größere Flächen unkultivierten Landes befinden, die sich nicht eignen zur Kultivierung. Dadurch, daß das Siedlungsamt die besten Flächen sich herausucht, bleibt den Leuten nur dieses Land. Ferner kommt in Betracht, daß in den letzten Jahren und Jahrzehnten größere Flächen unkultivierten Landes aufgeforstet sind, die in der Mutterrolle noch als unkultivierte Flächen verzeichnet sind. Nun ist anzuerkennen, daß bei der Verhandlung im Ausschuß der Regierungsvertreter, wie auch der Bericht ergibt, Erklärungen abgegeben hat, mit denen man sich im allgemeinen zufrieden geben kann in Bezug auf die Petition aus dem Amt Friesoythe; denn wir wollen nicht die Kultivierung verhindern, wir wollen nur die Härten und Ungerechtigten, die sich dabei ergeben können, nach Möglichkeit vermeiden. Verlangt muß werden, daß sich auch das Siedlungsamt nach diesen Erklärungen, die vom Regierungsvertreter im Ausschuß abgegeben sind, richtet. Bisher ist vielfach nicht so verfahren. Verlangt muß werden, daß überall da, wo Kinder oder Enkel oder nahe Verwandte sind, die das Grundstück selbst kultivieren wollen, eine Enteignung nicht stattfindet, desgleichen dann nicht, wenn der Besitzer das Grundstück zur Erweiterung seines Betriebes kultivieren will, auch dann nicht, wenn er schon ernstlich Vorkehrungen für die Kultivierung getroffen hat. Wenn man die Enteignung noch vornehmen will, wenn die Kultivierung schon in Angriff genommen ist, so erstickt man jede Lust zum Kultivieren im Keime. Es ist heute eine wirtschaftliche Notwendigkeit, daß für abgehende Söhne des Hofes durch Abtrennen unkultivierter Flächen neue Stellen geschaffen werden. Es scheint das auch dem Sinne des § 3 des Siedlungsgesetzes zu entsprechen, daß der Besitzer, wenn er zur Kultivierung bereit und in der Lage ist, ihm das Grundstück belassen wird, es sei denn, daß ganz besondere Gründe dagegen sprechen, so namentlich, wenn sich das als unwirtschaftlich erweist. Dafür spricht auch die Begründung der Reichsregierung zum § 3 des Reichssiedlungsgesetzes. Ich bitte um die Genehmigung, diese eben vortragen zu dürfen. (Präsident: Der Landtag wird einverstanden

sein.) Es heißt da: „Es wird erwartet, daß die Siedlungsunternehmungen eine vernünftige und zweckmäßige Siedlungspraxis betätigen, indem sie unbeschadet des durchzuführenden Siedlungsplanes auf die berechtigten Interessen der Anlieger Rücksicht nehmen; Grundstücke von der Enteignung ausschließen, die mit dem benachbarten Kulturlande in engem und notwendigem Zusammenhang stehen, die vom Hofe aus urbar zu machen sind und deren Kultivierung innerhalb einer bestimmten Zeit sicher gestellt ist.“ Nun hat ja das Ministerium die Grundsätze, welche für die Enteignung unkultivierter Flächen zur Anwendung kommen, mitgeteilt. Sie sind im Ausschußbericht zum Voranschlage wiedergegeben. Man muß diesen Grundsätzen ja in den meisten Punkten zustimmen, aber in einigen Punkten bedürfen sie doch einer Abänderung. Im § 5 ist gesagt: „Selbstbewirtschaftete Stellen, welche insgesamt einschließlich der kultivierten Ländereien nicht größer sind als 15 ha, sind regelmäßig im Enteignungswege nicht in Anspruch zu nehmen.“ Diese Grenze ist zu niedrig für die Geeststellen, diese muß erheblich erhöht werden. Es ist erfreulich, daß nach dem 2. Absatz diese Bestimmung auch auf Pachtstellen Anwendung finden soll, sofern das Dedland für diese benutzt wird und von dem Pächter nach den Pachtbedingungen zu kultivieren ist. Gerade dadurch wird die Kultivierung mancher Flächen erreicht, und es wird manchen Leuten dadurch, weil diese Pachtverträge auf lange Jahre abgeschlossen werden, die Gelegenheit gegeben, Pachtland zu bekommen. Dann ist im § 5 gesagt: „Flächen im Besitz von Personen, welche Landwirtschaft oder Forstwirtschaft nicht betreiben, können ohne Fristsetzung in Anspruch genommen werden.“ In dieser allgemeinen Form ist diese Bestimmung jedenfalls durchaus zu verwerfen. Ich glaube auch nicht, daß das Siedlungsamt sie in dieser Weise anwenden will. Wenn eine Witwe, die, weil die Kinder noch klein sind, eine Stelle hat verpachten müssen, aber demnächst für die Kinder die unkultivierten Flächen in Anspruch nehmen will, so kann man der doch nicht das Land nehmen. — Dann muß ich auf eine weitere Bestimmung hinweisen, die mit dem Gesetz in Widerspruch steht. In § 11 heißt es: „Flächen, die nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen sachgemäß aufgeforstet oder angepflanzt sind, gelten in der Regel nicht als unbewirtschaftete Flächen.“ Was soll das „in der Regel“? Flächen, die sachgemäß aufgeforstet sind, gelten niemals als unbewirtschaftete Flächen. Das ist ausgeschlossen. Ich habe aus den Verhandlungen der Nationalversammlung bei Behandlung des Siedlungsgesetzes gesehen, daß betont ist, es dürfen niemals Forstländereien enteignet werden auf Grund des Reichssiedlungsgesetzes. Diese Bestimmung müßte jedenfalls insofern abgeändert werden, als die Worte „in der Regel“ gestrichen werden. — Dann muß ich auf einen weiteren Punkt hinweisen. Es wird im allgemeinen so hingestellt, als wenn die Besitzer unkultivierter Flächen schuldhafter Weise die Kultivierung unterlassen hätten. Das mag in einigen Fällen der Fall sein, aber im allgemeinen ist es nicht so. Man muß sich die Verhältnisse vergegenwärtigen. Das Amt Friesoythe war von der Außenwelt vollständig abgeschlossen. Die Eisenbahn ist dort erst 1908 eröffnet, die Chaussees sind fast sämtlich neueren Datums, die meisten sind erst nach dem Kriege gebaut. Wie sollte der Kunstbinder auf den

langen Wegen, 20—30 km von der nächsten Eisenbahnstation, herangeschafft werden? Das war fast unmöglich, jedenfalls ganz bedeutend erschwert. Auch fehlte es an den nötigen Einrichtungen zum Kultivieren. Die landwirtschaftliche Winterschule für Friesoythe ist erst 1909 eröffnet. Nach Eröffnung der Eisenbahn im Jahre 1908, also sechs Jahre vor dem Kriege, setzte dort eine lebhafte Kultivierungsarbeit ein, die aber leider durch den Krieg und auch in den ersten Jahren nach dem Kriege durch den Mangel an Kunstdünger gehemmt wurde. Jetzt hat die Tätigkeit wieder wesentliche Fortschritte gemacht und scheint immer weiter zu gehen. Man kann also nicht nur den Landwirten die Schuld zuschieben, sondern man muß die Verhältnisse in Betracht ziehen. — Ein weiterer Punkt, über den die Grundbesitzer mit Recht Beschwerde führen müssen, ist die gänzlich ungenügende Bezahlung des vom Siedlungsamt in Anspruch genommenen Landes. Der Entwurf des Reichs-siedlungsgesetzes enthielt erst Bestimmungen, daß als Entschädigung der kapitalisierte Reinertrag zu gewähren ist, den das Land in unverändertem Zustande hat. Auf Antrag des verstorbenen Reichstagsabgeordneten Burlage ist von der Nationalversammlung ein Zusatz aufgenommen, welcher lautet: „Die Enteignungsbehörde kann dann eine höhere Entschädigung festsetzen, wenn besondere Verhältnisse dieses als angemessen erscheinen lassen.“ Der Abg. Burlage hat in einem Schreiben an einen Vertrauensmann dazu bemerkt: „Dieser Zusatz ist direkt auf die Friesoyther besonderen Verhältnisse zugeschnitten. Ich habe dafür gesorgt, daß die Motive für die Milderung in dem Bericht des Abg. Allekotte bei der zweiten Lesung im Plenum deutlich ausgesprochen sind. Mehr habe ich nicht herausholen können. Aber ich habe doch etwas und zwar, wie ich meine, etwas nicht ganz Unerhebliches erreicht. Man wird ja auch damit rechnen, daß das Siedlungsamt keine unnötigen Härten schaffen wird. Eine verständige Enteignungsbehörde kann mit jenem Zusatz eine einigermaßen gerechte Entschädigung herbeiführen.“ Diese Ansicht des Abg. Burlage ist auch im Bericht, welchen der Berichterstatter des Ausschusses der Nationalversammlung, Abg. Allekotte erstattet hat, bestätigt. Ich bitte um die Erlaubnis, dieses vorlesen zu dürfen. (Präsident: Der Landtag wird einverstanden sein.) „Beim § 3 hat sich insbesondere über den Wortlaut des Absatzes 2 im Ausschusse eine lebhafte Diskussion entwickelt, auf die ich besonders aufmerksam machen muß, weil sie vielleicht später bei der Handhabung der Bestimmungen dieses Gesetzes von wesentlicher Bedeutung sein und als Interpretation gelten kann. Von einem großen Teil der Mitglieder des Ausschusses wurde eine Auffassung geteilt, die schließlich in dem 2. Absatz eine entsprechende Aufnahme gefunden hat. Es wurde nämlich nachdrücklichst darauf hingewiesen, daß der 1. Satz des Absatzes 2, der da lautet: Als Entschädigung ist der kapitalisierte Reinertrag zu gewähren, den das Land in unverändertem Zustande hat — es handelt sich um Moor- und Debländereien — unter Umständen zu Härten führen könne, wobei insbesondere auf die Verhältnisse im Herzogtum Oldenburg hingewiesen wurde. Diese Debländereien geben vor der Kapitalisierung oft überhaupt keinen Ertrag und der katastrale Reinertrag ist äußerst gering, im Mittel vielleicht 2 *M* auf den Hektar. Während sich danach etwa

ein kapitalisierter Reinertrag von 50 *M* für den Hektar berechne, wäre der Hektar schon vor dem Kriege mit 1000 *M* und mehr bezahlt worden. Wenn nun diesen Landwirten gegen eine nach § 3 Absatz 2 bemessene Entschädigung das Land weggenommen würde, so sei dies ein Verstoß gegen die Gerechtigkeit. Bei den Moorländereien sei auch die Lage oft derartig, daß eine Kultivierung durch den Mangel von Wegen und Wasserstraßen gehemmt wurde. Der Abs. 2 vom § 3 ist dann in der Form angenommen, daß zugesetzt worden ist: „Die Enteignungsbehörde kann eine höhere Entschädigung festsetzen, wenn besondere Verhältnisse dies als angemessen erscheinen lassen.“ Derselben Auffassung hat dann auch der Abg. Duschke bei der Verhandlung des Reichs-siedlungsgesetzes in der Nationalversammlung Ausdruck gegeben, und zwar ohne daß von einer Stelle widersprochen ist. Ich darf bitten, ein paar Sätze mitteilen zu dürfen: „Der § 3 handelt von der Bereitstellung von Moor- und Debland. Ich freue mich, daß hinsichtlich der Entschädigung ein Zusatz zustande gekommen ist, daß es im Absatz 2 des § 3 nicht mehr heißt, daß als Entschädigung der kapitalisierte Reinertrag zu gewähren ist, den das Land in unverändertem Zustande hat. Wären diese Worte so ohne Zusatz stehen geblieben, dann wäre es in manchen Fällen dahin gekommen, daß der Besitzer von Debland so gut wie nichts für seine Grundstücke bekommen hätte, weil man ihm vorgerechnet hätte: Du hast in den letzten Jahren so gut wie keinen Ertrag von dem Grundstücke gehabt, $25 \times 0 = 0$, folglich bekommst du gar nichts dafür. Jetzt ist das anders geworden. Durch einen Zusatz ist erreicht, daß die Enteignungsbehörde eine höhere Entschädigung festsetzen kann, wenn besondere Verhältnisse dies als angemessen erscheinen lassen. Als besondere Verhältnisse bei der Festsetzung einer höheren Entschädigung müssen nach meiner Ueberzeugung immer gelten: Die langjährige Zugehörigkeit der Grundstücke zu dem betreffenden Besitztum, die Tatsache, daß die ganze Bewirtschaftung des Hofes eingestellt war — auch auf die Benutzung der zu enteignenden Grundstücke, wenn auch nur zu gelegentlicher Gewinnung von Torf, von Streumaterialien und dergleichen mehr. Auch muß dem Besitzer eine angemessene Frist gelassen werden, innerhalb welcher er selbst die Kultivierung des Landes hätte vornehmen können.“ Meine Herren! Es geht aus all diesem klar hervor, daß nach dem Sinne des Gesetzes, wie es vom Gesetzgeber gewollt ist, eine höhere Entschädigung nicht nur dann, wie das Siedlungsamt annimmt, zu gewähren ist, wenn ganz außerordentliche Verhältnisse, wie besondere Ausnutzungsmöglichkeit des Landes durch Torfstich vorliegt, sondern schon dann, wenn sich durch die oben angegebenen Verhältnisse, wie sie im allgemeinen in Oldenburg speziell im Amt Friesoythe vorliegen, bei Festsetzung des Ertragswertes besondere Härten ergeben würden. Wie hat nun das Siedlungsamt dieser Bestimmung Rechnung getragen? Es hat zuerst 1500 *M*, dann 3000 *M*, im vorigen Jahre 18000 *M* und in diesem Jahre bis zu 50000 *M* für 1 ha gezahlt. Das ist keine gerechte Entschädigung. Was sind heute 50000 *M*? Dafür kann er nicht $1\frac{1}{2}$ Sack Thomasmehl kaufen. Das Siedlungsamt darf sich nicht darauf berufen, daß nach dem Gesetz die Enteignungsbehörde es sei, welche eine höhere Entschädigung festsetzen könne. Das Siedlungs-

amt muß sich schon bei den Vorverhandlungen mit dem Besitzer danach richten, denn in den meisten Fällen kommt es nicht zur Enteignung, die Besitzer erklären sich unter dem Druck der Vorverhandlungen mit dem Siedlungsamt zu einer freiwilligen Abgabe bereit. Ich glaube bestimmt, wenn das Siedlungsamt eine einigermaßen anständige Entschädigung zahlen würde, die Besitzer viel eher bereit sein würden, das Grundstück abzugeben und daß dann manche langwierigen Verhandlungen erspart blieben. Vom Ausschuß ist nun am Schluß des Berichts beantragt, die Petition der Regierung zur Prüfung zu überweisen. Ich kann mich mit Rücksicht auf die Erklärungen des Regierungsvertreters im Ausschuß diesem Antrage anschließen, und bitte die Regierung, die Angelegenheit gründlich zu prüfen, namentlich auch in Bezug auf die Entschädigungsfrage.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Hollmann.

Abg. Hollmann: Ich habe, der Anregung des Herrn Lohse entsprechend, einen Verbesserungsantrag eingereicht, der dem Rechnung trägt, was von ihm vorgetragen wurde. Nach den ausführlichen Darlegungen der Vorredner habe ich wenig hinzuzufügen. Ich unterstreiche, was Herr Lohse gesagt hat, daß der Herr Regierungsvertreter doch über das Ziel hinausgeschossen hat, denn wenn strikte nach den Grundsätzen verfahren sei, dann würden diese Beschwerden nicht vorliegen. In einer Anzahl von Fällen, die im Ausschuß durchberaten wurden, trat klar zu Tage, daß in den meisten Fällen die Kultivierungsfrist abgelehnt ist, was mit den Grundsätzen in Widerspruch stand. Ich will nicht die Fälle alle vortragen, die im Ausschuß eingehend besprochen sind und dann zu diesem Resultat geführt haben, wie es im Bericht dargelegt ist, aber ich kann nicht unterlassen, einen solchen Fall vorzutragen: In einem Fall in Großkneten ist von einem Grundeigentümer, der um Frist zur Kultivierung bat, in der Beschwerde darauf hingewiesen, daß, wenn ihm dieses Stück von seinem Besitz genommen würde, er den Teil verlieren würde, der dauernd sicher Wasser halte. Auf diesen Hinweis wurde vom Siedlungsamt erwidert, darauf könnte man keine Rücksicht nehmen, weil der größte Prozentsatz aller unkultivierten Ländereien auf diesen Vorzug verzichten müßte. Das ist doch kein Grund, und wenn man danach verfährt, dann würde man ihm den wirklichen Wert nicht ersetzen, denn der andere Teil, der ihm verbleibt, hat nicht dauernd Wasser, und wenn er sein Grundstück in Weide umlegt, würde er eine Pumpe schlagen müssen. Das Grundstück liegt eine Stunde vom Hofe entfernt, und bedenken Sie, welche Zeit ihm verloren geht, wenn er jeden Tag dorthin muß zu pumpen. Bleibt ihm dieser Teil, dann hätte er dauernd Wasser. Man sieht aus den Begründungen doch, daß das Siedlungsamt recht rigoros vorgeht. In dem andern Falle hat der Betreffende 6 Söhne. Er hat um Frist gebeten zur Kultivierung. Die Bitte ist ihm abgeschlagen worden, weil es heißt, er hat bei der Stelle noch so und soviel unkultiviertes Land. Das ist richtig, bei der Stelle sind noch 20—25 ha unkultiviertes Land, aber, wie ganz richtig von Herrn Haszkamp ausgeführt ist, muß in solchen Fällen nicht unkultiviertes Land dastehen, sondern nicht zu kultivierendes Land. Es ist Land, welches sich nicht eignet zur Kultur, und mit solchem Lande ist dem Betreffenden auch nicht gedient. Daß dieser Betreffende kultiviert hat

und den Siedlungen nicht abgeneigt ist, ergibt sich daraus, daß er einem jüngeren Bruder, der vor einigen Jahren von der Stelle abgegangen ist, ebenfalls von seiner Stelle eine größere Fläche abgegeben hat. Nun hat dieser Besitzer selbst wieder 6 Söhne. Wenn sie auch zum Teil noch klein sind, so hat er doch keinerlei fremde Arbeitskräfte mehr auf der Stelle, so daß man die Zeit absehen kann, wo diese Söhne abgefunden werden müssen. In diesen Fällen sollte man eine Frist setzen. Der Antrag steht ganz genau in den Bahnen, in denen sich die Grundsätze bewegen, und es wäre nicht nötig gewesen, den Antrag zu stellen, wenn nicht nach Ansicht eines Teiles des Ausschusses das Siedlungsamt weitergegangen wäre, als in den Grundsätzen, § 4, steht. Ich bitte, diesem Antrag zustimmen zu wollen.

Präsident: Der von Herrn Hollmann übergebene Antrag hat folgenden Wortlaut:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, in Anwendung des § 3 des R. S. G. und des § 11 des oldenburgischen Ausführungsgesetzes vom 4. März 1920 und gemäß den vom Siedlungsamt hergegebenen Grundsätzen dem Eigentümer auf seine Erklärung dann eine Frist zur Kultivierung zu setzen, wenn nicht nach der Größe, Lage und Beschaffenheit seines gesamten Landbesitzes angenommen werden muß, daß die Kultivierung unwirtschaftlich ist. Der Antrag ist genügend unterstützt. Er soll den Antrag 3 des Ausschußberichts ersetzen. Ich stelle ihn mit zur Beratung. Das Wort hat Herr Ministerialrat Cassebohm.

Ministerialrat Cassebohm: Meine Herren! Der preussische Landwirtschaftsminister hat in einem Erlaß ausgesprochen: Bei der Auslegung des § 3 Reichsriedlungsgesetzes ist davon auszugehen, daß er in erster Linie Siedlungszwecken dient. Demgegenüber bedeutet der von der Nationalversammlung eingefügte, unter gewissen Voraussetzungen die Kultivierung durch den Eigentümer zulassende Satz 2 des Absatzes 1 eine Ausnahme von der allgemeinen Regel des Satzes 1. Sie darf als solche nicht so interpretiert werden, daß dadurch der Hauptzweck des § 3 — d. i. die Landbeschaffung durch Enteignung von Dedland für Siedlungszwecke — vereitelt wird. Meine Herren! Gegenüber dem Abänderungsantrage muß ich sagen, daß die Bedenken, die ich gegen den Antrag geltend gemacht habe, dadurch nicht behoben sind. Die Sache ist doch so, wenn das Kultivieren unwirtschaftlich ist, kann dem Antrage auf Enteignung entsprochen werden, wenn es wirtschaftlich ist, nicht. Was die Beschwerde anbelangt, daß das Siedlungsamt sich nicht nach den Grundsätzen gerichtet hätte, so muß ich bestreiten, daß das zutrifft. Herr Abg. Hollmann hat ja auf Großkneten hingewiesen. Daß die Enteignung in Großkneten eingetreten ist, dazu hat eigentlich der Abg. Hollmann die Veranlassung gegeben. (Abg. Hollmann: Oho!) Der Abg. Hollmann hat doch stets Klage darüber geführt, daß die Kolonisten in Hespensbusch zu wenig zur Kultur geeignetes Land hätten, und daß sie deshalb nicht weiterkommen könnten. Das Siedlungsamt steht auf dem Standpunkt, daß nicht nur mit Worten, sondern daß mit der Tat geholfen werden muß. Wir haben 2 Kolonate nicht ausgegeben, sondern die Grünländereien davon genommen zur Ver-



besserung der übrigen ausgegebenen Kolonate, und weil das nicht ausreichte, mußte unkultiviertes Land von Privatbesitzern in Anspruch genommen werden. Es handelt sich in den Fällen, die Herr Abg. Hollmann angeführt hat, um folgende Enteignungen: Ein Mann mit 68 ha, unkultiviert 15 ha, soll 2,1 ha davon abgeben, ein anderer mit 76 ha, unkultiviert 26 ha, soll 1,9 ha davon abgeben, ein anderer mit 68 ha, davon 2 ha unkultiviert, soll 1 ha abgeben. Bei zweien, von denen einer 50 ha besitzt, davon 37 ha unkultiviert, der $2\frac{3}{4}$ ha abgeben soll, der andere 93 ha besitzt, davon 69 ha unkultiviert, der 4 ha abgeben soll, schwebt das Verfahren noch. Zwei haben freiwillig eine Fläche an das Siedlungsamt verkauft, einer, der 80 ha besitzt, davon 42 ha unkultiviert, $3\frac{3}{4}$ ha, ein anderer, der 36 ha besitzt, davon 12 ha unkultiviert, annähernd 1 ha. Die übrigen haben eine Kultivierungsfrist erhalten. Wir müssen uns auch vergegenwärtigen, daß über die Enteignung nicht das Siedlungsamt, sondern tatsächlich das Schiedsamt entscheidet, und das Schiedsamt entscheidet nicht auf Grund der Akten, sondern das sieht sich jeden Fall genau an. Das Schiedsamt hat örtlich genau geprüft und hat erklärt, daß der Einwand, daß eine Tränke auf der dem betreffenden Besitzer nicht enteigneten Fläche nicht angelegt werden könnte, unbegründet sei. Das hat das Schiedsamt festgestellt. Also so liegen die Dinge in Großkneten. In Thüle sind die Besitzungen noch viel größer: Einer hat 350 ha, davon 190 ha unkultiviert, soll 40 ha abgeben, die 190 ha sind, glaube ich, alle kultivierbar, ein anderer hat 174 ha, davon 114 ha unkultiviert, soll 13 ha abgeben, ein dritter 154 ha, davon 88 ha unkultiviert, soll 25 ha abgeben, einer hat 56 ha, davon 53 ha unkultiviert, soll 17 ha abgeben, Besitzer ist Stellenerbe einer 223 ha großen Stelle, einer hat 224 ha, davon 151 ha unkultiviert, soll 56 ha abgeben, einer hat 93 ha, davon 63 ha unkultiviert, soll 3 ha abgeben. Diese Fälle sind noch nicht entschieden; die Besitzer haben Beschwerde beim Ministerium erhoben. Der Abg. Hasckamp hat ja die Entschädigungen bemängelt und gesagt, daß das ein Hauptstreitpunkt sei. Hierzu ist zu bemerken, daß der § 3 Absatz 2 des Reichssiedlungsgesetzes vorschreibt: „Als Entschädigung ist der kapitalisierte Reinertrag zu gewähren, den das Land im unverbesserten Zustande hat“. Wollen wir nun z. B. im allgemeinen behaupten, daß es in anderen Gegenden mit viel Dedland besser liegt als in Oldenburg? W. E. liegt die Sache überall so, daß die Dedlandgegenden nicht so erschlossen sind als Gegenden, wo viel Menschen wohnen. Daß Oldenburg in Erschließung seiner Dedlandgegenden mit Verkehrswegen zurücksteht, ist nicht richtig. Die oldenburger Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz haben alle möglichen Rechtsbehelfe vorbehalten. Das Schiedsamt entscheidet in erster Instanz und das Oberverwaltungsgericht in letzter Instanz. Bisher hat sich noch niemand an das Oberverwaltungsgericht gewandt. Es ist an sich ganz klar, daß der Widerstand der Eigentümer gegen die Enteignung in der Jetztzeit besonders stark ist, wo die Geldentwertung außerordentlich weit vorgeschritten ist. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß auch der abgeänderte Antrag m. E. nicht die Bedenken beseitigt, die man gegen ihn haben muß.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Albers.

Abg. Albers: Meine Herren! Ich bin auch der Auffassung, daß durch den neuen Antrag, der jetzt von dem Abg. Hollmann eingebracht ist, an sich die Bedenken nicht behoben werden, die gegen die Annahme des Antrages 3 bestehen. Ich bezweifle auch, daß der Inhalt dieses Antrages im Einvernehmen steht mit den reichsgesetzlichen Bestimmungen. Das Reichsgesetz will doch Land bereitstellen, einmal aus Domänen und zum andern aus privatem Dedland. Es hat sich nicht darauf beschränkt, nur die Auffassung zu unterlegen, die Herr Abg. Lohse hier zum Ausdruck gebracht hat, sondern durch das Siedlungsgesetz soll tatsächlich Land beschafft werden, und zwar um das von vornherein zu sagen, dieses Land nicht mit Leuten zu besiedeln, die nicht dazu taugen, sondern mit Söhnen von Landwirten, mit Pächtern usw., die zu Hunderten auf eine solche Siedlung warten. Meine Herren! Es gibt doch zu denken, wenn wir in Oldenburg noch 100 000 ha Dedland haben und wenn wir weiter hören, daß nur 10 % in der Hand des Siedlungsamtes sich befinden. Man sollte doch glauben, daß es möglich sein müßte, von diesen 100 000 ha mehr für die Siedlung frei zu machen, um damit auch die Produktion zu fördern, um damit volkswirtschaftlich vorwärts zu kommen. Es ist von dem Regierungsvertreter im Ausschuß ausdrücklich erklärt worden, daß die Grundsätze, die sich mit dem Siedlungsgesetz decken, daß die angewendet werden sollen, und es geht m. E. weit darüber hinaus, wenn jetzt allgemein eine Frist gesetzt werden soll. Damit unterbindet man die Siedlung, man hebt sie auf, und es wäre bedauerlich, wenn alle die, die sich noch Hoffnungen gemacht haben auf Ansiedlung, wenn die durch diesen Antrag getäuscht werden sollten.

Der Abg. Hollmann hat davon gesprochen, daß das Siedlungsamt hier recht rigoros vorgegangen sei. Meine Herren, ich kann mir denken, daß hin und wieder größere Landwirte vielleicht versucht haben, mit den verschiedensten Mitteln sich den Auswirkungen dieses Gesetzes zu entziehen. Dann muß ich sagen, daß die Fälle, die Herr Abg. Hollmann mitgeteilt hat, durch die Ausführungen des Herrn Regierungsvertreter's kläglich zusammengefallen sind. Ich muß sagen, daß, wenn solche kleinen Grundstücke Besitzern mit erheblichem Landbesitz enteignet worden sind, dann doch nicht gesagt werden kann, daß ein erheblicher Eingriff vorliegt.

Der Herr Abg. Willenborg hat dem Antrage 3 zugestimmt unter der Voraussetzung, daß nicht etwa die Fortführung der Siedlung in Frage gestellt bzw. behindert würde. Ich kann Herrn Abg. Willenborg nur dringend raten, dann den Antrag 3 abzulehnen. Meine Herren! Wer den Fortgang der Siedlung in Oldenburg will, der kann gar nicht anders, als diesen Antrag 3 ablehnen, weil der Antrag tatsächlich zur Folge hat, daß die Fortführung der Siedlung in erheblichem Maße behindert wird, und wer will, daß den hunderten von Landwirtsöhnen, die selbstständig werden wollen, geholfen wird, der muß den Antrag 3 ablehnen. Ich stelle den Antrag zum Antrage 3 auf namentliche Abstimmung.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Krause.

Abg. Krause: Meine Herren! Dem ganzen Kampf, der hier geführt wird von den Herren Landbesitzern, dem



kann man getrost die Ueberschrift geben: Viel Lärm um nichts! (Abg. Dannemann: Also schweigen!) (Heiterkeit.) Das, was tatsächlich geschehen ist im Punkte Enteignung, ist so winzig, daß es bei weitem nicht reicht. Das viele Geschrei erübrigt sich also. Aber das eine Gute hat die Möglichkeit der Enteignung mit sich gebracht, die Gefahr der Enteignung hat dazu geführt, daß Land, welches sonst nicht kultiviert worden wäre, der Kultur erschlossen wurde. Den Herrn Abg. Willenborg kann ich tatsächlich nicht verstehen in seiner Stellungnahme. Auf ihn trifft das Wort zu: „Die größten Kälber wählen ihren Schlachter selber“. Sie haben den Kolonisten einen schlechten Dienst erwiesen, indem Sie verhindern, Kolonistenstellen einrichten zu lassen. Auch ich glaube, die oldenburgische Regierung hat gar nicht scharf genug zugegriffen. Wenn man die Siedlung besonders fördern will, muß man vor allen Dingen dahin wirken, daß den Arbeitern auf dem Lande genügend Weiland gegeben wird, um sich eine Existenz zu sichern. Man kann nie wissen, ob diese kleinen Landbesitze, die geschaffen werden, in der Zukunft überhaupt existenzfähig sind. Im gegenwärtigen Zeitpunkt ist es eine volkswirtschaftlich unbedingte Notwendigkeit, daß man den Landhungrigen Land gibt. Es ist das eine Frage der Ernährung des ganzen Volkes und aus dem Grunde sollte sich die Landwirtschaft nicht so zur Wehr setzen. Aber eine Frage, meine Herren: Hat man mit dem Weiland, was man gar nicht gedenkt in Kultur zu nehmen, die Absicht, es der Sozialisierung nutzbar zu machen? Es würde das den Erfolg haben, daß mehr Land als bisher zur Verfügung gestellt werden könnte.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Schwarzenberg.

Abg. Schwarzenberg: Meine Herren! Ich möchte bei dieser Gelegenheit die Frage an die Regierung richten, ob nun die enteigneten Ländereien, die doch kleinwirtschaftlichen Zwecken dienen sollen, ob die an diese kleinen Leute auch für den Enteignungspreis weiter abgegeben werden. Wird mit diesen enteigneten Ländereien nun auch wirklich den kleinen Kolonisten, die heute nicht in der Lage sind, sich eine Siedlungsstelle zu beschaffen, wird denen mit diesen enteigneten Ländereien nun auch wirklich geholfen? Und wird den Leuten nun auch dieses Land für den Enteignungspreis übergeben oder soll die Staatskasse dadurch wesentlich aufgebeffert werden? Die Frage möchte ich an die Regierung gestellt haben.

Präsident: Das Wort hat Herr Ministerialrat Cassebohm.

Ministerialrat **Cassebohm:** Die Rente wird nach gleichen Grundsätzen bemessen ohne Rücksicht auf die Einstandskosten des Siedlungsamtes, die selbstverständlich auch teurer sein können. Die Rente richtet sich nach der Beschaffenheit und der Belegenheit des Landes. Die Rente nach den Einstandskosten zu berechnen, führe dazu, an für gleichartige Flächen je nach Höhe der Einstandskosten ganz verschiedene Renten sich ergeben. Ein Verfahren, was man früher eingeschlagen hatte, wo man noch zunächst gesiedelt hat auf Flächen, die nichts kosteten. Man hat immer sehr niedrige Renten gefordert pro Hektar. Mit Steigerung der Einstandskosten stieg die Rente bis auf 40 *M*, während

besseres Land mit Rücksicht auf die geringeren Einstandskosten für 20 *M* und darunter vergeben wurde. Dieser Grundsatz war falsch. Die Rente muß bemessen werden nach der Bonität und Lage des Landes. Es mag bei einzelnen Flächen das Siedlungsamt plus machen, bei anderen macht es auch Schaden. Die ganzen Kosten der Enteignung hat das Siedlungsamt zu tragen und die Kosten der Enteignung sind sehr hoch, sie kommen auf hunderttausende von Mark. Ob durch die Rente die Einstandskosten gedeckt werden oder nicht, ist eine interne Angelegenheit des Siedlungsamtes. Das Land zum Enteignungspreise abzugeben, kann nicht angehen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Hollmann.

Abg. Hollmann: Meine Herren! Ich will nur darauf hinweisen, wenn gesagt wurde, daß die Kultivierung von Weiland mehr vorwärts schreiten müsse, das auch andere Gründe hat. Bedenken Sie wohl, während der Kriegszeit konnte eben nicht kultiviert werden; die Stellen sind derartig vernachlässigt worden, daß nach Beendigung des Krieges eine geraume Zeit darauf geht und erst dann die Kultivierung von Weiland wieder einsetzen kann. Also auch diese Gründe kommen dabei in Betracht und nicht allein die Angst vor der Enteignung. Alle diese Fälle sollte man berücksichtigen und der § 4 der Grundsätze sagt ja gerade: „Es sind ferner insbesondere die Familienverhältnisse des Eigentümers zu berücksichtigen, ob Kinder Landwirte sind oder werden wollen und von ihm mit Land auszustatten sind.“ In dem einen von mir angeführten Falle hat der Betreffende sechs Söhne. Daß er kultivieren will und seine abgehenden Kinder mit Land versorgen will, hat er dadurch gezeigt, daß er seinem Bruder sogar vor zehn Jahren Land gegeben hat. Wenn dann darauf hingewiesen wurde, auf der einen Stelle wären noch so und soviel Hektar unkultiviertes Land, so ist ja schon gesagt worden, daß es meist unkultivierbares Land ist. Aus diesen Erwägungen sind die Gründe, die der Herr Regierungsvertreter vorgebracht hat, nicht stichhaltig und ich wiederhole nochmals, um die Kultivierung auch wirklich vorwärts zu bringen, deshalb haben wir den Antrag gestellt. Ich will noch auf einen Fall hinweisen; ich habe diesen Fall auch im Ausschuss vorgetragen: Landwirt Tabke in Döhlen besitzt etwa 10 ha Kulturland und etwa 10 ha unkultiviertes Land, wovon man ihm 2 ha enteignen will. Der Vater ist wenig arbeitsfähig, der Sohn war im Felde und hatte bisher genug zu tun, das Land wieder in Ordnung zu bringen. Wie das Siedlungsamt in diesem Falle dazu kam, hiervon Land in Anspruch zu nehmen, ist mir unverständlich. Ich bitte Sie, dem Verbesserungsantrag zuzustimmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Willenborg.

Abg. Willenborg: Meine Herren! Der Abg. Albers glaubte, wenn ich auf dem Standpunkt stände, daß ich die Siedlungstätigkeit fördern wollte, dann hätte ich mich gegen den Antrag 3 erklären müssen. Ich glaube, Herr Abg. Albers, darüber kann man auch anderer Auffassung sein. Ich habe ausdrücklich betont, daß ich den Antrag so verstanden wissen wollte, daß man die abgehenden Söhne auch in den Besitz einer Stelle bringt und dadurch die Produkt-

tivität von Grund und Boden steigert. Das ist mein Standpunkt von vornherein gewesen. Ich will durchaus nicht verkennen, daß hier schon viel getan worden ist auf dem Gebiete der Siedlungstätigkeit. Wir können nur den Antrag so auffassen, daß nicht willkürlich verfahren werden soll, denn es ist ohne Zweifel, daß der betreffende Besitzer auch sein Recht beanspruchen kann. Herr Krause konnte natürlich meine Stellungnahme nicht verstehen. Das kann ich mir denken; er hat sie bis jetzt ja noch niemals verstehen wollen. Wenn Herr Krause sagt, daß es überhaupt in Frage gestellt sei, ob die Siedler existenzfähig bleiben werden, so möchte ich ihm hier zurufen: „Nur die größten Kälber wählen ihren Schlachter selber“. Wenn man so etwas hier hineinruft, so kann ich nur sagen, daß man dann den Leuten in Unkenntnis der Sache etwas vorreden will. Andererseits kann ich Herrn Krause auf diesem Gebiete nicht folgen. Ich kann auch nicht verstehen, daß Sie hier Siedlungen schaffen wollen, wo Sie andererseits das Sozialisierungsproblem anstreben, das steht doch in einem krassen Widerspruch.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

Abg. Lohse: M. H.! Es ist einigermaßen schwer, sich mit Herrn Albers über Rechtsfragen zu streiten, weil er es ausgezeichnet versteht, um den Kern der Sache herumzureden. Ich betone, daß mir ja selbstverständlich bekannt ist, daß im Siedlungsgesetz auch vorgesehen ist, Domänen aufzuteilen und der Siedlung zu erschließen; ich füge noch hinzu, daß da, wo Großgrundbesitz besteht, auch Land herangezogen werden kann, was nicht Dedland ist. Worauf es hier für uns ankommt, ist folgendes: Wo Großgrundbesitz in dem erforderlichen Umfange nicht besteht, wo es sich, wie bei uns, lediglich darum handelt, brachliegendes Land, Dedland, der Bestiedlung zu erschließen, soweit nicht Domänen und Staatsbesitz in Frage kommen, da muß der § 3 des Siedlungsgesetzes angewendet werden. Ich will nichts weiter, als daß die gesetzliche Bestimmung wirklich zur Anwendung gebracht wird. Soll das geschehen, so kann man nicht mit reinen Zweckmäßigkeitsabwägungen auskommen, man kann nicht einfach sagen, der und der hat so und soviel Land und muß so und soviel abgeben, sondern es muß die gesetzliche Bestimmung gewahrt werden, und nach der gesetzlichen Bestimmung kommt es lediglich darauf an, ob der Eigentümer nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen dieses Land in angemessener Frist zu kultivieren in der Lage ist. Wenn Herr Krause sagt, daß die Gefahr der Enteignung dazu geführt hätte, daß Land, welches sonst nicht kultiviert worden wäre, der Kultur erschlossen worden ist, so spricht das garnicht gegen unseren Antrag und unseren Standpunkt. Das ist eine Folgerung, die nach meiner Ueberzeugung das Siedlungsgesetz gerade gewollt hat, es wollte durch den Druck der sonst bevorstehenden Enteignung die Leute zur Kultivierung veranlassen, deshalb ist das gar kein Gegengrund gegen die diesseits vertretene Auffassung. — Ich bin der Meinung, daß das Siedlungsgesetz, soweit Dedland in Frage kommt, vor allen Dingen die Kultivierung hat sichern wollen und daß es sich deshalb damit begnügte, wenn der Eigentümer sich bereit erklärte, die Kultivierung selbst in die Hand zu nehmen. Für die Hebung der Pro-

duktion bedeutet es bekanntlich keineswegs immer einen Vorteil, wenn der Großgrundbesitz aufgehoben wird. Die Sache liegt so, daß für die Allgemeinheit sehr häufig aus dem Großgrundbesitz außerordentlich viel mehr abgeliefert werden kann, als aus vielen Kleinbesitzen. Jedenfalls muß man sich an das Gesetz halten und wenn ich den Antrag befürworte, dann tue ich es wesentlich aus dem Grunde, weil ich der Meinung bin, daß die Gesetze dazu da sind, um beachtet zu werden.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Sante.

Abg. Sante: Meine Herren! Die Abgg. Albers und Krause haben meinen Parteifreunden den Vorwurf gemacht, daß sie die Siedlung nicht wollen, sondern sie sabotieren und die beantragte namentliche Abstimmung deutet darauf hin, daß man das hier öffentlich feststellen will. In der jetzt abgeänderten Form, glaube ich, kann man dem Antrage ruhig zustimmen und wir werden ihn deshalb auch annehmen. Wir haben uns überzeugt, daß der Antrag nichts weiter erreichen kann und will, als eine schärfere und klarere Deutung der Grundsätze, und ich glaube, dem kann man unbedenklich zustimmen, ohne sich der Gefahr auszusetzen, die Siedlung zu sabotieren. Meine Herren! Daß das Zentrum siedeln will, hat es wiederholt betont, darüber kann kein Zweifel bestehen. Der Abg. Willenborg hat klar gesagt, daß, wenn die Siedlungstätigkeit in ungünstigem Sinne beeinflusst werden sollte, wir dem Antrage nicht zustimmen würden. Wenn dann Herr Krause Herrn Willenborg glaubte zurufen zu müssen: „Nur die allergrößten Kälber wählen ihren Schlachter selber“, dann muß ich Herrn Krause sagen, daß die größten der allergrößten Kälber nicht bei uns, sondern bei ihm zu finden sind. (Heiterkeit.)

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Krause.

Abg. Krause: Dem Herrn Abg. Lohse bin ich außerordentlich dankbar dafür, daß er erklärt hat, so weit wie das Reichsiedlungsgesetz ganz klar und eindeutig den Standpunkt präzisiert, sind sie bereit, die Ausführung in keiner Weise zu hemmen, die Landwirte nämlich. Dem gegenüber verweise ich darauf, wie wird der § 24 des Reichsiedlungsgesetzes behandelt. Erfährt der nicht genau den gleichen Widerstand von Seiten der Landwirte wie bei anderen Enteignungen und daß, obwohl dies gerade der voraussichtlich gesundeste Teil des ganzen Gesetzes ist, der Gedanke, landwirtschaftlichen Arbeitern als Weiland 2 ha Land zur Verfügung zu stellen. Wenn Herr Abg. Lohse mir ein wenig dabei helfen wollte, diesen Paragraphen zur Durchführung zu bringen, dann wäre ich ihm sehr dankbar. Ich habe bisher den schlimmsten Kampf bei Durchsetzung dieses Paragraphen gefunden und zwar wieder von Seiten der Landwirte, die immer betonen, daß sie nur die willkürliche Auslegung des Reichsiedlungsgesetzes bekämpfen, nicht die rechtliche Auslegung. Also selbst da, wo gar keine Möglichkeit ist, auszuweichen, wird mit dem größten Widerstande gearbeitet, weil sich natürlich wieder eine Enteignung notwendig macht. Man kämpft gegen die Enteignung, das ist der Zweck der ganzen Sache.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Hug.

Abg. Hug: Nur ein paar Worte. Meine Herren!

Wenn ich Herrn Abg. Lohse recht verstanden habe, so will er und wollen die andern, daß das Gesetz, das vorhanden ist, daß das auch voll und ganz beachtet wird. Dann muß ich die Auffassung gewinnen, daß durch diesen Antrag diese Versammlung zum Tribunal werden soll, d. h. durch diesen Antrag wird bezweckt, festzustellen, daß das Siedlungsamt bezw. die Regierung bisher nicht das Gesetz richtig, gerecht und unparteiisch ausgelegt haben. Diesen Eindruck habe ich aus den Verhandlungen nur gewinnen können und ich will zu der Wirtschaftlichkeit gar nichts sagen, sondern ich halte es für meine Pflicht, aus dem Grunde, weil die Voraussetzungen für den Antrag nicht vorhanden sind, gegen den Antrag zu stimmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Albers.

Abg. **Albers:** Meine Herren! Ich muß feststellen, daß ich den Eindruck habe, daß verschiedenen Rednern, die nach mir gesprochen haben, meine Ausführungen zweifellos nicht angenehm gewesen sind. (Zuruf rechts: Sehr angenehm!) Das kann man immerhin verstehen. Auch wir wollen, daß das Gesetz angewendet wird, und zwar im Sinne der Siedlungstätigkeit. Daß dabei selbstverständlich alle Sicherungen für den Grundbesitzer getroffen werden müssen, ist klar und die Grundsätze der Regierung, von denen Sie im Ausschuß gesagt haben, daß sie angewendet werden sollen, die bedeuten entsprechend dem Reichsiedlungsgesetz diese Sicherung. Wer also will, daß die Siedlungstätigkeit weiterhin gefördert wird, muß den Antrag, so wie er jetzt ist, ablehnen, weil er eine Erschwerung der Siedlungstätigkeit bedeutet.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Meyer (Holte).

Abg. **Meyer (Holte):** Meine Herren! Der Kampf scheint hier deswegen zu sein, weil man nicht klar sieht, was der § 3 des Siedlungsgesetzes will. Wenn man dabei berücksichtigt, was der Abg. Herold dazu sagte, der damals den Antrag gestellt hat, daß die Kinder des eigenen Besitzers zunächst bevorzugt werden sollen, dann sieht man klarer und auf Grund dieses Antrages wurde damals bestimmt, daß eine angemessene Frist gewährt werden solle. Der Herr Abg. Herold hat damals ausdrücklich den Gesetzesentwurf in unserem Sinne interpretiert. (Abg. Albers: Persönliche Auffassung des Abg. Herold). Das ist so klar und deutlich gesagt, daß die Auslegung des Gesetzes gar nicht anders erfolgen kann als in dem Sinne, daß eine Frist in der Regel gestellt werden müsse und das ist nur, was wir wollen. Gegen die Siedlung sind wir nie gewesen und werden das auch in Zukunft nicht sein. Wenn Sie sagen, das ist eine persönliche Auffassung des Herrn Abg. Herold, so glauben Sie m. E. selbst gar nicht daran, aber Sie scheinen hier den Eindruck erwecken zu wollen, als wenn Sie ein besonderer Freund der Siedlung wären.

Präsident: Das Wort hat Herr Ministerialrat Cassebohm.

Ministerialrat **Cassebohm:** Ich muß durchaus bestreiten, daß die Auffassung des Abg. Herold Gesetz geworden ist, sonst hätte das Gesetz ganz anders lauten müssen, dann hätte das Gesetz lauten müssen: „Jeder ist verpflichtet, zu kultivieren“, also dann hätte man den Kultivierungszwang festlegen müssen, aber die Beschaffung von Siedlungsland

ist der Hauptzweck. Ich brauche nicht weiter auf die verschiedenen Auffassungen einzugehen und beschränke mich auf diese Feststellung.

Präsident: Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor, weder zum Antrage 3 noch zu der Petition aus Friesoythe. Es ist über den Antrag 3 in der neuen Formulierung, wie er von Herrn Abg. Hollmann hergegeben ist, namentliche Abstimmung durch Herrn Abg. Albers beantragt. Wird dieser Antrag unterstützt? (Zuwahl.) Dann erfolgt also namentliche Abstimmung. Ich bitte die Abgeordneten, beim Aufruf ihres Namens mit „ja“ zu antworten, wenn sie den Antrag annehmen wollen, mit „nein“, wenn sie ihn abzulehnen beabsichtigen.

Echolt ja, Fick fehlt, Frerichs nein, Fröhle ja, Hartong (Delmenhorst) ja, Hartong (Birkenfeld) ja, Hasckamp ja, Heitmann nein, Henneicke nein, Hollmann ja, Hug nein, Jordan nein, Kalkkuhl ja, Kaper (Burmeide) ja, König ja, Krause nein, Lohse ja, Meyer (Holte) ja, Meyer (Oldenburg) nein, Müller ja, Nieberg ja, Sanie ja, Schmidt nein, Schömer nein, Schröder ja, Schwarzenberg ja, Stark fehlt, Stukenberg nein, Svenson nein, Tanzen (Oldenburg) nein, Tanzen (Heering) nein, Unkelbach ja, Weyand fehlt, Wichmann ja, Willenborg ja, Zehetmair nein, Zimmermann nein, Zipp ja, Albers nein, Bäuerle nein, Bartels nein, Behlen ja, Behrens nein, Danneemann ja, Denis ja, Dörr nein, Dohm fehlt, Driver ja.

Der Antrag ist mit 24 gegen 20 Stimmen angenommen.

Wir stimmen nunmehr ab über den Antrag zu der Petition des Heinrich Block. Der Ausschuß beantragt:

Die Eingabe des Heinrich Block, Altenoythe, und der 43 weiteren Petenten der Regierung zur Prüfung zu überweisen.

Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der ist angenommen.

Ausschußantrag 4 lautet:

Annahme der §§ 16—22 mit der Aenderung, daß zu § 17 statt 20 000 000 *M* 120 000 000 *M* eingestellt werden.

Ich eröffne die Beratung zum § 16 . . . 22. Das Wort wird nicht verlangt? Antrag 5:

Annahme der §§ 23—28.

§ 23 . . . 28. Das Wort ist nicht verlangt? Ich eröffne die Beratung zum Antrage 6:

Annahme der §§ 29—45.

§ 29 . . . 45. Antrag 7:

Der Landtag wolle die vorgelegte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für 1921 zur Kenntnis nehmen.

Ich eröffne auch hierzu die Beratung. Da niemand das Wort wünscht, stimmen wir über die Anträge 4—7 zusammen ab. Ich bitte die Abgeordneten, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie sind angenommen.

8. Gegenstand der Tagesordnung ist ein

Bericht des Ausschusses 3 über die Anlage 67.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Anlage 67 durch Kenntnisnahme für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung. Da niemand das Wort wünscht, können wir abstimmen. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der ist angenommen.

Nächster Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses 1 über die Eingabe des 6. Bauerntages vom 26. Februar 1923, gez. A. Schmidt, betreffend den vom Landbund ausgeübten wirtschaftlichen und politischen Terror.

Ein Teil des Ausschusses beantragt im Antrage 1:

Der Landtag möge die Eingabe des 6. Kleinbauerntages durch Kenntnisnahme als erledigt erklären.

Ein anderer Teil beantragt im Antrage 2:

Der Landtag möge die Eingabe des 6. Kleinbauerntages der Regierung zur Prüfung überweisen.

Ich eröffne die Beratung über diese beiden Anträge des Ausschusses und über die Eingabe. Der Berichterstatter, Herr Abg. Kraatz, ist inzwischen ausgeschieden; nötigenfalls übernimmt wohl ein anderer Herr des Ausschusses die Vertretung. Das Wort hat Herr Abg. Krause.

Abg. **Krause:** Meine Herren! Ich möchte Sie bitten, dem zweiten Antrage auf Prüfung Ihre Zustimmung zu geben und zwar darum, weil es ja auch nur im Interesse des Landbundes liegen kann, daß die Vorwürfe, die gegen ihn erhoben werden, geprüft werden und er sich dann vielleicht als reiner Engel aus der Asche emporheben kann. (Heiterkeit.) Ich glaube aber, die Herren, die im Ausschuß die Sache so mit einer Handbewegung erledigen wollten, die haben allen Grund, zu verhindern, daß eine Prüfung durch die Regierung erfolgt; denn es bleibt doch immer bestehen, daß der Landbund sog. Berner Satzungen allgemein zur Einführung empfohlen hat, wenn auch versucht wird, möglichst die Dinge anders hinzustellen. Der Landbund ist voll und ganz dafür verantwortlich, weil sein Hauptgeschäftsführer Müller im Lande herumreist und die Annahme der Berner Satzungen empfiehlt. Ich meine, in einer Zeit, wie der gegenwärtigen, wo ein Mensch auf den andern angewiesen ist, daß man da Nächstenliebe üben soll, zumal dann, wenn man vom Feinde bedroht wird, und wenn dann Satzungen gegeben werden, die aussprechen, daß Leute, die Landbundmitglieder sein könnten und es nicht sind, geschädigt werden sollen und daß man ihnen dann die allgemeine menschliche Hilfe versagen soll, so ist das allerdings eine Angelegenheit, die nachgeprüft werden muß. Denn das würde zu einer Verrohung der Sitten auf wirtschaftlichem Gebiete führen, wie wir sie politisch vor dem Rathenau-Mord erlebt haben. Der beste Beweis für das Gemeine und Gefährliche der Berner Satzungen ist, daß Gemeinbünde sich geweigert haben, die Berner Satzungen einzuführen.

Wie verhält es sich denn nun mit den Vorwürfen, die dem Landbund gemacht werden und die man nicht so ohne weiteres beweisen kann. Ich habe schon gelegentlich einer anderen Sache ausgeführt, daß ein Mitglied eines Pachtvereinigungsamtes mir gesagt hat, daß man ihm seinerzeit, als

er mit seiner Gruppe in den Deutschen Landarbeiter-Verband eintreten wollte, nahe gelegt habe, dann würde man ihm die 20 ha Land, die er gepachtet hatte, abnehmen. Ja, man hat ihn gezwungen, dem Landbund beizutreten. Der Mann hat mich gebeten, seinen Namen nicht zu nennen, und zwar deshalb nicht, weil er fürchtete, daß die Rache des Landbundes es fertig bringen könnte, daß man ihm das Land nachträglich noch abnimmt. Sie haben aus der Eingabe gesehen, daß man denjenigen, die Mitglieder des Landbundes sein könnten und es nicht sind, vorzugsweise Land wegnimmt, wenn es sich um Enteignungen handelt. (Abg. Dannemann: Beweisen!) Das sind Beweise, die erbracht worden sind, und es wird dem Landtage nochmals wieder eine Eingabe zugehen, wo wiederum ein Landwirt es ist, der nicht Mitglied des Landbundes werden wollte, trotz vielfacher Aufforderungen, ein Landwirt, der 14 ha Land im eigenen Besitz hat und dem die Gemeinde Hammelwarden jetzt wieder auferlegt hat, die Kuh eines kleinen Landarbeiters in Gras zu nehmen. Sie sehen also immer wieder, daß irgend eine Beeinflussung von Seiten des Landbundes vorliegen muß. Es verhält sich damit so, daß man keine kriminellen Fälle herauschälen kann, daß die Leute viel zu klug sind und daß in den Gemeinden der Einfluß des Landbundes ein gewaltiger ist. Ist es nicht bezeichnend, daß eine derartige Benachteiligung von Landwirten, die nicht Mitglieder des Landbundes sein wollen, geschieht? Aber diesem kann man noch durch die Gesetze begegnen. Wenn aber derartige Satzungen herausgegeben werden, so ist da meines Erachtens die Bahn frei für alle Gemeinheiten, die man sich denken kann. (Hört! Hört!) Warum ist man denn nicht auch für Prüfung, wenn man reinen Herzens ist? Eine Sache, die solche Kreise gezogen hat, die kann man nicht mit einem Achselzucken, auch nicht mit Kenntnisnahme erledigen. Ich möchte Sie also im Interesse des Landbundes selbst und im Interesse der Aufrechterhaltung des Friedens im Lande bitten, dem Antrage auf Prüfung Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Raper (Burmeide).

Abg. **Raper:** Meine Herren! Dieser angebliche Terror wird von jeder Organisation ausgeübt, sei es, welche es ist. Ich will die Beweise dafür erbringen. Meine Herren! Wegen der Deckgelder verhält es sich so. Jeder Stierhalter hat selbst die Befugnis, ein niedriges Deckgeld zu nehmen, aber das muß doch so sein, daß er wenigstens annähernd auf seine Kosten kommt. Ja, meine Herren, einen Stier oder Hengst halten kommt dermaßen teuer, daß die Stier- oder Hengsthalter auch annähernd auf ihre Kosten kommen müssen. Die Hilfeleistungen beziehen sich hauptsächlich darauf, wenn einer abbrennt, dafür sind die Brandaufbaukassen für ihre Mitglieder da, wie auch die Beerdigungskassen für ihre Mitglieder da sind.

Dann der Terror, welcher hier angeblich vom Landbund ausgeübt worden ist. Natürlich, wenn er von der andern Seite ausgeübt wird, ist nichts geschehen. Mir ist es selbst passiert, daß der Verband landwirtschaftlicher Kleinbetriebe mir die Mitgliedschaft verweigerte; da war der hauptsächlichste Grund der, daß ich Mitglied des Landbundes

war und sogar Vorsitzender der Ortsgruppe. (Hört! Hört!) Mir ist auch in letzter Zeit bekannt geworden, daß der Betriebsrat der Müllkutscher in Berlin verlangte, daß ein Kriegsinvalide, der zu 60 % kriegsbeschädigt ist, aus dem Betrieb ausgeschlossen wurde, weil er vor Jahren Mitglied der technischen Nothilfe war. (Zuruf: Wie heißt der denn?) Meine Herren! Der frühere Abg. Kraaz hat die Anforderung an mich gerichtet, ich sollte ihm die Berner Satzungen besorgen; ich habe das von vornherein abgelehnt. (Abg. Frerichs: Die haben wir!) Herr Kraaz hat dann erklärt, die Regierung habe sie besorgt; meines Erachtens ist das eine eigenartige Regierung und, meine Herren, wir lassen uns solche Gesinnungsschnüffelei nicht gefallen. (Heiterkeit.) Denn wegen der ganzen Eingaben, die an den Landtag gelangen, werde ich das Gefühl nicht los und komme zu der Ueberzeugung, daß die ganzen Eingaben einfach bestellte Arbeit sind, gerade so wie der Cuno-Brief und der Defer-Brief, wie auch der bekannte Paragraph im Pferdezucht- und Rindviehzuchtgesetz. (Zuruf: Was ich selber denk und tu, traue ich auch andern zu.)

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Schmidt.

Abg. **Schmidt:** Meine Herren! Ich gehöre zu dem Teil des Ausschusses, der der Ueberzeugung ist, daß man diese Angelegenheit nicht als harmlos auffassen darf. Nach Zeitungsberichten und nach verschiedenen schriftlichen und mündlichen Mitteilungen aus den verschiedensten Gegenden des Landes muß festgestellt werden, daß das, was der Landbund tut, verwerflich ist, wenn er in der Weise vorgeht, wie hier in der Beschwerde dargelegt wird. Es sind mir Mitteilungen geworden von verschiedenen Herren aus dem Lande, die sich dem Landbunde angeschlossen haben aus Not, trotzdem sie innerlich den Bestrebungen des Landbundes feindlich gegenüber stehen. Sie haben es getan, um wirtschaftlich nicht ruiniert zu werden. Wenn der Druck soweit geht, so ist das verwerflich, und dieses Treiben des Landbundes muß zurückgewiesen werden. Ich weiß auch, daß der gesunde Sinn unserer Bevölkerung diesem Treiben des Landbundes ablehnend gegenüber steht. Es ist bedauerlich, daß einzelne, die sich der Verantwortung, die sie tragen, vielleicht nicht voll bewußt sind, und in dieser schweren Zeit, wo alles nach Einheit schreit, derart zersetzend wirken, wie es tatsächlich durch dieses Tun des Landbundes versucht wird. Ich bin, meine Herren, sicher nicht dagegen, wenn politische und wirtschaftliche Organisationen sich wehren und sich mit allen legalen Mitteln zu behaupten wissen, aber was der Landbund tut, das ist nicht in der Ordnung und widerspricht den guten Sitten.

Präsident: Das Wort hat der Herr Ministerpräsident.

Ministerpräsident **v. Finckh:** Meine Herren! Gestatten Sie mir einige Worte. Es werden in dieser Sache hier von verschiedenen Seiten gegen den Landbund sehr schwerwiegende Vorwürfe erhoben. Ich halte mich für verpflichtet, dazu einige Worte zu sagen. Ich bin nicht in der Lage, diese Vorwürfe irgendwie auf ihre Berechtigung oder auf ihre Haltlosigkeit zu prüfen. Sie wissen, daß ich der Sache neu gegenüberstehe. Ich habe an den Verhandlungen nicht teilgenommen, ich weiß nichts Näheres über die Organisation des Landbundes und muß mir alles vorbehalten.

Es wird darauf ankommen, ob die Vorwürfe, die erhoben werden, begründet sind oder nicht. Auf der einen Seite wird es behauptet, auf der andern Seite mit derselben Entschiedenheit bestritten. Für mich ist die Frage eine durchaus offene. Ich greife aber einen Satz heraus aus dem Bericht, an den ich mich anschließe. Da heißt es:

Der ganze Ausschuß war einstimmig der Meinung, daß es zu verurteilen ist, wenn der Landbund oder andere Organisationen bei der Regelung ihrer Angelegenheiten allgemein menschliche Grundsätze außer Acht lassen. In gegenwärtiger Lage müßte alles vermieden werden, die politischen und wirtschaftlichen Gegensätze zu verschärfen. Jede Art von Terror sei aufs Schärfste zu verurteilen.

Das Staatsministerium ist selbstverständlich derselben Meinung, daß es solches verurteilen würde, wenn das, was ausgeführt wird, der Fall wäre. Solange dieses nicht nachgewiesen ist, ist das Staatsministerium aber nicht in der Lage, irgend etwas in dieser Beziehung zu tun. Sollte sich herausstellen, daß dieser Tatbestand vorliegt, so würde das Staatsministerium mit allen Kräften dafür sorgen, daß solche Zustände beseitigt würden.

Präsident: Das Wort hat Herr Ministerialrat Hennings.

Ministerialrat **Hennings:** Ich will mich darauf beschränken, eine Aeußerung zurückzuweisen, die in diesem Zusammenhang Herr Abg. Kaper gemacht hat, indem er von einer Gesinnungsschnüffelei der früheren Regierung gesprochen hat, und zwar, indem er dadurch den Anschein zu erwecken versuchte, wie ich wenigstens glaube annehmen zu dürfen, als wenn durch Gesinnungsschnüffelei die Regierung in den Besitz der Satzungen des Landbundes gelangt sei. Auf mehrfache an die Regierung gelangte Klagen und Beschwerden über das Tun und Treiben des Landbundes hat die Regierung auf ihr Ersuchen von dem Landbund selbst ohne weiteres die Gemeindegesetzungen ausgehändigt bekommen. Sie brauchte die Satzungen, um die erhobenen Vorwürfe zu prüfen. Nebenbei glaube ich auch nicht annehmen zu brauchen, daß diese Satzungen als ein sorgfältig zu hütendes Geheimnis anzusehen sind.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Behlen.

Abg. **Behlen:** Meine Herren! Die Meinung, die ich zu der ganzen Angelegenheit habe, ist enthalten in dem Absatz, den der Herr Ministerpräsident soeben vorgelesen hat. Ich habe diese Formulierung im Ausschuß vorgeschlagen. Auch ich verurteile es, wenn in dieser Zeit irgend welcher politischer Terror betrieben wird. Was hier aber an scheinbarem Beweismaterial vorliegt, ist doch nicht stichhaltig, denn man hat doch auch im Ausschuß, wo wir die Frage eingehend geprüft haben, uns kein einwandfreies Material vorgelegt. Herr Krause ist in seinen Ausführungen bereits auf eine zweite Eingabe eingegangen, die, soweit ich weiß, noch nicht erledigt ist, und hat diese Eingabe trotzdem als zu recht und die Tatsachen als zu recht bestehend hingenommen. Ich möchte den Landtag, da das geschehen ist, darauf hinweisen, daß zu dieser Eingabe von Seiten der Regierung die Erklärung abgegeben ist, daß das Ministerium nicht hat feststellen können, daß politische oder nicht sachliche Gründe ausschlaggebend gewesen sind bei der Auswahl des Landes. Es ist

weiter von der Regierung erklärt worden, die Zusammenfassung der Kommission, die das Land enteignet habe, sei in der Eingabe falsch angegeben. Sehen Sie, das genügt schon, um Ihnen zu zeigen, daß man vorsichtig gegenüber den Äußerungen des Herrn Krause sein muß.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Dannemann.

Abg. Dannemann: Meine Herren! Ich verurteile jeden Terror, mag er kommen von welcher Seite er will. Ich muß mich aber wundern, daß Herr Krause glaubt, dem Lande Vorwürfe machen zu müssen. Ich möchte glauben, Herr Krause hätte in der eigenen Sache viel eher Anlaß dazu. Ich will nur hinweisen auf den Ueberfall, der auf den Torfwerksbesitzer Frerichs verübt wurde. Es handelte sich um einen Streik. Leute, die der Organisation nicht angehören, wollten arbeiten, aber gewaltsam wurden sie gehindert. Die Leute sind bestraft worden. Gerade von Ihrer Seite ist das gemacht worden. Mir haben verschiedene Leute gesagt: Wir müssen der Gewerkschaft angehören, diesem Verbands angehören, wenn wir das nicht tun, werden wir heruntergeworfen. Das ist ebenso verwerflich wie das andere. Deshalb möchte ich glauben, wenn überall so wenig Terror geübt würde wie in der Landwirtschaft, dann würde es im Vaterlande besser aussehen. Wenn wir uns die Eingabe ansehen, die von dem Vorsitzenden des heute eingeschlafenen Kleinbauernbundes ausgegangen ist, so spricht aus der heraus die wahre Wut darüber, daß der Landbund zu einer solch mächtigen Organisation herangewachsen ist. Noch vor zwei Jahren hieß es: Der Landbund mag machen, was er will, er ist für uns nicht da, wie ihn auch die oldenburgische Regierung, wenn Sachverständige gehört werden sollten, übergangen hat. Heute sieht man aber, daß man mit dem Landbund rechnen muß. Ich freue mich, daß man so vernünftig geworden ist. Weil der Landbund so mächtig geworden ist, deshalb dieser Vorwurf. Tatsachen beweisen sie nicht. Sie sagen, es steht das und das in den Satzungen. Ich habe Herrn Krause aufgefordert, Fälle zu nennen, er kommt aber nicht damit heraus. Wenn es auch in einigen Satzungen steht, es kommt darauf an, was gemacht ist. Herr Schmidt (Bockhornerfeld) versucht bei jeder Gelegenheit, gegen den Landbund vorzugehen. Herr Schmidt war früher unabhängig, versuchte es dann bei der demokratischen Partei, bei der Filiale der demokratischen Partei, dem Kleinbauernbunde. Mit dieser Organisation hochzukommen, das ist ihm mißglückt. Alle Vorwürfe, die gemacht sind gegen den Landbund, sollten Sie an die eigenen Leute machen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Willenborg.

Abg. Willenborg: Meine Herren! Gestatten Sie mir ein paar Worte zur Begründung der Abstimmung meiner Fraktion und meiner Wenigkeit. Im großen und ganzen ist schon im zweitletzten Absatz des Berichts ausgeführt, daß wir jeglichen Terror verurteilen und haben betont, daß es nicht im Volksinteresse liegen kann, wenn er geübt wird. Da aber in der Eingabe jegliches Beweismaterial fehlt und es ein paar allgemeine Sätze waren, die angegeben wurden, weil weiter im Ausschuß 2 bei dem Rindviehzuchtgesetz dieselbe Angelegenheit zur Sprache kam, haben wir uns gesagt, es ist nicht der Mühe wert, aus einer

Mücke einen Elefanten zu machen, wir wollen diese Eingabe durch Kenntnisnahme für erledigt erklären.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Krause.

Abg. Krause: Herr Dannemann hat einen Fall erwähnt, der in der Torfindustrie passiert ist. Ich war nicht zuständig. Ich kann nicht einmal sagen, ob dem so ist, wie vorgebracht. Ich gebe zu, daß es der Fall gewesen sein kann; ich bin in dieser Beziehung etwas ehrlicher als die Herren, die alles bestreiten. Aber ich möchte ihm eins sagen: Jedenfalls wird es dadurch hervorgerufen sein, daß der Torfbesitzer nicht sehr sozial gehandelt hat an seinen Arbeitern, und dann müssen wir es ablehnen, als Organisation über eine zusammengewürfelte Menge, die aus allen Ländern kommen, eine solche strenge Kontrolle auszuüben, so daß keine Ausschreitungen vorkommen. Sie werden nie gesehen haben, daß der Landarbeiterverband etwas Derartiges gutheißt, sondern genauso verurteilt, wie jeder Terror zu verurteilen ist. Wenn etwas Derartiges passiert ist, dann glauben Sie, daß das von seiten der Organisation entschieden verurteilt ist. Ich kann natürlich die Sache nur nachprüfen und muß mir deshalb vorbehalten, meinen Kollegen Langer in dieser Beziehung zu fragen, wie es liegt. Etwas anders ist es doch mit dem Terror des Landbundes. Das ist nicht ein Fall. Es ist aktenmäßig festgestellt, wie der Landbund es gehandhabt hat. Ich will bei dieser Gelegenheit noch eins sagen: So kann es nicht weitergehen, daß die Gemeindevorsteher sich zum Wortführer der Landbundmitglieder machen. Das muß verurteilt werden. Es ist so, daß unseren Kollegen, wenn sie erklären, dann wenden wir uns an den Landarbeiterverband, die Gemeindevorsteher sagen: Wenn Sie das wollen, dann hinaus mit Ihnen, dann verweigere ich Ihnen jede Auskunft. Ich muß konstatieren, daß darin Einmütigkeit mit dem Landbund herrschen muß, sonst wäre es unmöglich, sonst kann der Gemeindevorsteher nicht dazu übergehen, so zu handeln. (Zuruf: Wer war das?) Ein Gemeindevorsteher vom Amt Sever. Wenn er eine Frau, die an ihn ein Anliegen hat und die sich beruft auf meine Person, mit Worten hinausweist, die für einen tollen Hund passen, dann ist das eine Handlungsweise, die dem Landbunde ziemlich ähnlich sieht. Das ist der Geist, den der Landbund hineingetragen hat, von dem alle Kreise verfeucht sind. Deshalb muß dagegen eingeschritten werden mit allen Mitteln und muß öffentlich gebrandmarkt werden.

Präsident: Das Wort hat Herr Minister Weber.

Minister Weber: Meine Herren! Es ist vom Herrn Vorredner ein allgemeiner Vorwurf gegen die Gemeindevorsteher erhoben, der dann in den weiteren Ausführungen zurückgekehrt ist auf einen Fall. Ich möchte erklären, daß selbstverständlich die Staatsregierung durchaus erwartet und wünschen kann, daß die Gemeindevorsteher ihre dienstlichen Aufgaben nicht verquicken mit ihren besonders derartigen persönlichen Anschauungen. Ich muß es verwerfen, wenn derartiges vorgekommen ist. Ich werde es untersuchen, möchte aber bitten, derartige Angelegenheiten nicht so zu verallgemeinern.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Kalkkuhl. (Hug: Auch der noch.)

Abg. Kalkuhl: Nach den Erklärungen des Ministers werde ich mich kurz fassen. Das Wort zu nehmen habe ich dieselbe Freiheit wie Herr Abg. Hug, welcher von dieser Freiheit genügenden und ausgiebigen Gebrauch gemacht hat in letzter Zeit. Ich habe das Recht, Herr Hug, mich zum Wort zu melden und zu reden, und wenn Sie weiterhin noch reden wollen, dann melden Sie sich bitte zum Wort. (Heiterkeit.) Ich muß den Vorwurf, den Herr Abg. Krause gegen die Gemeindevorsteher erhoben hat, ebenfalls zurückweisen. Es ist eine Ungehörigkeit, möchte ich es nennen, wenn in so allgemeiner Form die Gemeindevorsteher mit einer solchen Angelegenheit in Verbindung gebracht werden. Ich kann nur das eine sagen, daß die Gemeindevorsteher ihre Pflicht tun als Verwaltungsbeamte, und dazu ist auch heute notwendig, daß die Vertreter der Landarbeiter diese schwere Arbeit ein wenig zu erleichtern suchen. Ich muß darauf hinweisen, daß am allerwenigsten Herr Schmidt (Vochhornersfeld) die Arbeit der Gemeindevorsteher erleichtert. Er versucht, den Gegensatz zwischen Großgrundbesitzer und Kleingrundbesitzer immer größer zu machen. Zwischen Pächter und Verpächter wird Streit und Zwietracht gesät. Das erleichtert nicht die Arbeit, die wir auszuführen haben. Das möchte ich klarlegen und feststellen. Man sollte nach dieser Seite ebenso ein wachsameres Auge haben als für den angeblichen Terror, den der Landbund ausgeübt haben soll. Ich muß darauf hinweisen, daß die Organisation des Landbundes, soweit ich im Bilde bin, so ist, daß jeder Gemeindebund ungehindert gegenüber den Bestimmungen, die der Landbund hat, sich bewegen kann, frei Entschlüsse fassen und jedenfalls in seiner Betätigung frei dasteht. Man darf sich nicht so eine straffe und zentrale Organisation vorstellen, wie das durch die Ausführungen, die Herr Krause gemacht hat, angenommen werden müßte. Den einzelnen Gemeindebünden ist freie Betätigung gewährleistet.

Ein großer Teil im Ausschuß hatte die Auffassung, daß hier, wie auch Herr Abg. Kaper (Burmeide) hervorgehoben hat, bestellte Arbeit vorlag, um ein Agitationsmittel für den Wahlkampf zu haben. Wir müssen das entschieden zurückweisen und bitten, die Sache auf ihre Wichtigkeit näher zu prüfen, bevor man mit solchen Sachen an den Landtag kommt.

Präsident: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab, und zwar zunächst über den Antrag 1. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Antrag 2 ist damit erledigt.

10. Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses 1 über die Eingabe des Magistrats der Stadt Zeven und des jeverischen Altertumsvereins vom 7. März 1923.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Prüfung überweisen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zu der Eingabe. Das Wort hat Herr Abg. Denis.

Abg. Denis: M. H.! Da der Herr Berichterstatter nicht da ist, gestatte ich mir, zu diesem Antrage kurz das

Wort zu nehmen. Der Stadtmagistrat und der Altertumsverein von Zeven richten gemeinsam eine Eingabe an den Landtag. Sie bitten darum, daß 4 Gegenstände, die bislang im Besitze der Stadt Zeven waren und im Schloß aufbewahrt sind, nach Zeven zurückgeführt werden. Es handelt sich um einen goldenen Becher, den die Bürgerchaft der Stadt Zeven seinerzeit Fräulein Maria geschenkt hat. Es handelt sich weiter um venetianisches Glas, in dem Fräulein Maria, als die Herrschaft an Oldenburg übertragen wurde, dem Grafen von Oldenburg einen Trunk reichte. 3. handelt es um das Edzardbild, bekannt aus der jeverischen Geschichte, und 4. um einen rheinischen Bizierkrug. Es ist richtig, was der Herr Regierungsvertreter im Ausschuß erklärt hat, daß die Gegenstände Eigentum des Staates sind. Aber der Ausschuß ist der Ansicht, daß diese Gegenstände so eng mit der jeverischen Geschichte zusammenhängen, daß man sie dort lassen müßte. Verschiedene Herren waren im Ausschuß der Meinung, daß man die Eingabe zur Berücksichtigung überweise. Mit Rücksicht darauf aber, daß der Regierungsvertreter erklärte, die Sachen wären in Zeven nicht sicher genug aufbewahrt, hat der Ausschuß den Antrag auf Prüfung gestellt. Wenn aber die Sicherheit da ist, dann muß gefordert werden, daß diese Gegenstände dem jeverischen Schlosse wieder zur Verfügung gestellt werden. Man würde sonst doch leicht dahin kommen, daß man auch von den übrigen Sachen, z. B. die Gobelins und die Goldtapeten, nach Oldenburg schafft in das Museum, und dem würde man doch nicht zustimmen können.

Präsident: Das Wort hat Herr Ministerialrat Muzenbecher.

Ministerialrat **Muzenbecher:** M. H.! Sollte der Landtag den Antrag auf Prüfung annehmen, so wird die Staatsregierung natürlich in eine erneute Prüfung eintreten. Ich möchte mich aber zunächst wenden gegen die Wiedergabe der von mir abgegebenen Erklärung unter Ziffer 1 des Ausschußberichts 1, wonach ich gesagt haben soll, daß diese 4 Gegenstände dem jeverischen Museum übergeben seien. Das ist nicht der Fall; sie haben niemals dem jeverischen Museum angehört, allerdings sind alle 4 Gegenstände zeitweilig im jeverischen Schloß untergebracht gewesen. Es handelt sich, wie ja schon ausgeführt ist, einmal um einen sogenannten Bizierkrug, der in dem Schlosse in Zeven gewesen ist, der aber auch nach Auffassung des Ausschusses nicht so eng mit Zeven zusammenhängt, daß es sich rechtfertigen läßt, eine Zurückführung des jetzt im Landesmuseum sich befindlichen Kruges zu verlangen. Zweitens handelt es sich um das Edzardbild. Auch das, meine Herren, hat nicht in den letzten Jahren dem jeverischen Museum und dem jeverischen Schlosse angehört. Seit Jahrzehnten gehört dieses Bild zu den Bildern der vom Großherzog erworbenen, jetzt staatlichen Galerie. Bei der Uebernahme der großherzoglichen Galerie, die wir zu einem sehr geringen Preise erworben haben, ist in Aussicht genommen und auch bei den Verhandlungen immer zum Ausdruck gebracht worden, daß die Bilder der staatlichen Galerie im Museum untergebracht werden sollten. Es ist meiner Meinung nach nicht zulässig, die großherzogliche Galerie auseinanderzureißen. Weiter handelt es sich um den sogenannten Huldigungsbecher und um das Fadenglas. Auch diese beiden Gegenstände sind

niemals dem jeverschen Museum überwiesen, sie haben allerdings zur Zeit des Großherzogs im jeverschen Schlosse im Brunksaal gestanden. Diese Gegenstände sind aber angekauft aus Mitteln, die der Kunstgewerbeverein dem Ministerium bei Uebernahme des Kunstgewerbemuseums an den Staat überwiesen sind. Es sind daher diese Gegenstände auch nicht in das Verzeichnis aufgenommen, deren Kauf vom Landtag seinerzeit genehmigt ist. In dieser Vorlage ist darauf hingewiesen, daß nur ein Teil des Kaufpreises angefordert würde, der Rest würde genommen aus den vom Kunstgewerbeverein zur Verfügung gestellten Mitteln. Nach meiner Meinung ist es unzulässig, diese Gegenstände, die vom Kunstgewerbeverein für das Landesmuseum erworben sind, auszugeben nach Zever. Es ist weiter zu berücksichtigen, daß das jetzige Landesmuseum das ganze Land umfassen soll, und daß Gegenstände, die im Landesmuseum sind und die vielleicht besonderes Interesse haben für einen Teil oder einen Amtsbezirk des Landes, nicht dem Landesmuseum genommen werden dürfen. Ja, meine Herren, wo würden wir sonst hinkommen? Es würden gerade so eintreten z. B. die Münsterländer für das Cloppenburg Museum. Auch müßten wir etwaigen Anträgen von Kirchen, die an uns herangebracht würden, auf Zurückgabe der Kunstgegenstände, entsprechen. Dann können wir das in sehr schöner Weise aufgebaute Museum nur ganz zusammenreißen. Wenn zum Schluß darauf hingewiesen wird, daß es dann auch möglich wäre, die Gobelins oder die Goldtapeten aus Zever zu nehmen, so liegt doch ein großer Unterschied vor, weil diese Gegenstände zum Schloß gehören und fest damit verbunden sind. Die kann man nicht herausnehmen und die hat der Staat nicht als solche besonders für das Museum erworben, sondern er hat sie erworben mit dem Schloß zusammen. Die gehören dahin und sollen auch für absehbare Zeit dort bleiben. Ich wiederhole, die Gegenstände sind rein staatliches Eigentum, die 4 Gegenstände sind erworben für das Museum und sie gehören in das Landesmuseum, was Zever auch umfaßt wie die übrigen Teile des Landes. Die schwersten Bedenken liegen auch insofern vor, weil nach meiner Auffassung die Unterbringung der Gegenstände im jeverschen Museum nicht sicher ist, weder feuer- noch diebes-sicher. Es ist dort eine große Anzahl von Behörden im Schlosse untergebracht und es herrscht dort ein reger Verkehr. Daß da die Gegenstände ihrem Werte entsprechend sicher untergebracht werden können, glaube ich nicht. Die Regierung wird diese Sache noch eingehend prüfen, wenn der Landtag es verlangt.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Schmidt.

Abg. Schmidt: Meine Herren! Wir haben gehört, der Ausschuß hat die Eingabe aus Zever der Regierung zur Prüfung empfohlen. Diese Entscheidung geht mir nicht weit genug. Ich bin der Meinung, diese hier benannten Sachen müssen da bleiben, wo sie waren, sie müssen dahin, wo sie hingehören, das ist in das Schloß in Zever. Das sind Gegenstände, die hängen zusammen mit der alten Geschichte Zevers und des Landes Zever. Ich glaube, man unterschätzt das Wesen und die Bedeutung eines Heimatmuseums, wenn man solche Sachen, die ursächlich zusammenhängen mit der Heimat, wo sie aufbewahrt werden, entfernt. Wenn man

so etwas wollte, so könnte man sagen, das Dittmarschen-Museum muß ganz oder zum Teil nach Berlin, da sind mehr Leute, die das sehen können. Das ist falsch. Es ist durchaus richtig, was der Herr Berichterstatter sagt, es könnte dem Ministerium weiter einfallen, daß die Goldtapeten oder die Gobelins zweckmäßig in Oldenburg aufbewahrt werden, also werden sie herübergewonnen. Ich bin dafür, daß die Heimatmuseen mit dem Landesmuseum Hand in Hand arbeiten, aber man soll die Eigenart dieser kleinen Museen respektieren, und man soll das, was dort aufbewahrt wird und was in Zusammenhang steht mit der Geschichte, da lassen. Es ist weiter richtig, was der Herr Regierungsbevollmächtigte sagt, daß es Eigentum des Staates ist, die Stadt Zever darauf also keinen Anspruch hat, aber in Hinsicht auf die Geschichte Zevers und aus Pietät sollte man diese Gegenstände wieder da unterbringen. Ich glaube, es liegt auch nicht im Sinne des Denkmalschutzgesetzes, daß die Sachen von Zever hergeholt werden; sie werden da aus dem Rahmen des Historischen herausgerissen. Meine Herren, ich habe mir erlaubt, einen Verbesserungsantrag zu stellen, sehe aber davon ab, das berühmte Bild des Grafen Edzard, was schon zu Zeiten des vorletzten Großherzogs herübergewohnt ist, zurückzufordern, weil eine Kopie davon in Zever hängt, aber ich muß bitten, daß die andern Sachen wieder dem jeverschen Altertumsverein überwiesen werden. Ich kann auch nicht anerkennen, daß die Sachen in Oldenburg sicherer untergebracht sind als in Zever, was Diebstahl- und Feuersicherheit anlangt. Beides ist in Oldenburg ebenso wenig garantiert als in Zever, und ich kann sagen, in Zever ist noch nichts gestohlen. (Zuruf von der Regierung: In Oldenburg doch auch nicht.) Ich darf den Verbesserungsantrag vielleicht eben verlesen, er lautet:

Die Staatsregierung wolle veranlassen, daß die unter Ziffer 1 und 2 genannten Gegenstände dem jeverschen Verein für Altertumskunde zur Unterbringung im Schlosse in Zever wieder zugestellt werden.

Präsident: Herr Schmidt hat den eben mitgeteilten Verbesserungsantrag übergeben. Ich stelle ihn mit zur Beratung. Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

Abg. Lohse: Man muß bei der Beurteilung der ganzen Sache meines Erachtens zwei verschiedene Gesichtspunkte unterscheiden. Wie von Herrn Schmidt schon hervorgehoben ist, ist vom rein rechtlichen Standpunkt aus die Regierung zweifellos in der Lage, zu sagen, das sind Sachen des Staates, sie sind für das Museum erworben und müssen da bleiben. Man muß aber auch die historischen Gesichtspunkte und die innere Zugehörigkeit der Kunstgegenstände in Betracht ziehen, mag man das auch als eine Beihilfe des Staates zum jeverschen Heimatmuseum ansehen müssen. Wenn die Sachen als Leihgegenstände nach Zever gegeben werden, so tut das dem Zweck der Pflege heimatllicher Altertümer meines Erachtens keinen Abbruch. Zu prüfen ist aber, hinsichtlich welcher Gegenstände besteht ein historischer Zusammenhang und ein gewisses Anrecht von Zever, die Sachen in seinen Mauern zu behalten. Es ist also zu unterscheiden, wie es Herr Schmidt schon getan hat. Das Edzardbild steht auf einer anderen Linie als die übrigen Sachen. Das ist schon sehr lange weggewesen. Es war Privateigentum.



des Großherzogs und ein Bestandteil von dessen Galerie und ist als solcher vom Staat übernommen worden. Da würde die Annahme eines historischen Rechts von Zever zu weit gehen. Aber die Sachen, die erst nach der Umwälzung und erst in letzter Zeit weggekommen sind, auf die hat Zever meines Erachtens einen Anspruch, und ich möchte mich daher auf den Boden des Antrages Schmidt stellen. Ich weiß nicht, ob die Fassung den Bedenken der Regierung gerecht wird. Man kann schlecht die Verantwortung dafür übernehmen, wenn Bedenken hinsichtlich der Sicherheit bestehen, nun der Regierung aufzugeben, daß die Sachen zurückgeschafft werden. Ich hätte deshalb lieber gesehen, wenn der Antrag gelautet hätte, daß in Ansehung der zu 1 und 2 genannten Gegenstände die Eingabe zur Berücksichtigung überwiesen werde und in Ansehung der Ziffer 3 vielleicht zur Prüfung. Dann würde die Regierung prüfen können, ob sie die Bedenken hinsichtlich der Feuer- und Diebesicherheit preisgeben kann. Ich stelle anheim, zu prüfen, ob das möglich ist.

Präsident: Das Wort hat Herr Ministerialrat Nutzenbecher.

Ministerialrat **Nutzenbecher:** Ich möchte nochmals feststellen, daß es sich bei dem jeverschen Museum um eine reine Privatgesellschaft handelt. Wir geben also Staatsgut in Verwahrung einem reinen Privatmuseum, dem die Gegenstände nie gehört haben. (Zuruf: Staatsgebäude.) Staatsgebäude ist das Schloß allerdings, in dem das Museum untergebracht ist. Ich möchte aber nochmals bemerken: Die Gegenstände sind von Mitteln erworben, die der Kunstgewerbeverein dem Staate zur Verfügung gestellt hat, und ich weiß nicht, ob wir, ohne dem Kunstgewerbeverein zu nahe zu treten, die Gegenstände überhaupt ausliefern dürfen. Ich muß dringend bitten, den Antrag Schmidt abzulehnen. Prüfen wollen wir die Sache, aber wir können nicht Sachen, die uns gestiftet sind vom Kunstgewerbeverein, nach Zever bringen. Was die Feuer- und Diebesicherheit anlangt, so muß ich sagen: Wir haben im Landesmuseum alle möglichen Vorkehrungen getroffen, insbesondere haben wir dauernde Bewachung, was in Zever nicht der Fall ist. Ich wiederhole nochmals, es ist eine schwerwiegende Frage, ob man Staats Eigentum an Privatgesellschaften abgeben soll; ich habe weiter die große Befürchtung, daß die Kirchen und die übrigen Museen mit ähnlichen Anträgen kommen werden und bei Bewilligung des jeverschen Antrages hätten wir dann den Anfang gemacht zu einer Durchlöcherung unserer Schätze.

Präsident: Das Wort hat Herr Minister Weber.

Minister **Weber:** Meine Herren! Ich wollte auch von meinem Standpunkte aus bitten, den Antrag, der Ueberweisung zur Prüfung will, anzunehmen und sich vorläufig darauf zu beschränken und nicht den weitergehenden Antrag anzunehmen. Bei diesem Antrage auf Ueberweisung zur Prüfung ist noch nichts verloren, es läßt sich der Antrag Schmidt immer wieder aufnehmen. Würde der Antrag Schmidt durchschlagen, dann sind doch die Bedenken, die Sie von dem Herrn Regierungsvertreter gehört haben, gleich beiseite geschoben, und ich möchte von Seiten der neuen Regierung das nicht unwidersprochen sein lassen, ich möchte die Bedenken, die Sie vom Regierungsvertreter gehört haben,

unterstreichen, und ich möchte nicht heute schon durch etwaiges Stillschweigen zugeben, daß ich die Bedenken als beseitigt ansehe. Ich nehme an, daß eine Prüfung die Sache für uns weiter klären wird und die Absichten der Schützer der Jeverischen Interessen nicht in den Hintergrund stellt.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Schmidt.

Abg. **Schmidt:** Mir sind die Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters nicht klar geworden. Der Regierungsvertreter sagt, daß diese Gegenstände erworben sind aus Mitteln, die der Kunstgewerbeverein der Regierung zur Verfügung gestellt hat. Diese Sachen waren doch von jeher im Staatsbesitz, im Besitz des Großherzogs.

Präsident: Das Wort hat Herr Ministerialrat Nutzenbecher.

Ministerialrat **Nutzenbecher:** Die Sachen sind nie im Staatsbesitz, sondern im persönlichen Eigentum des Großherzogs gewesen. Der Steinkrug ist durch einen reinen Zufall nach Zever gekommen, er hat mit Zever nichts zu tun. Nur weil er in Zever von einem Händler gestiftet ist, ist er in Zever geblieben. Nach der Umwälzung ist er, soweit ich unterrichtet bin, aus dem Schlosse entfernt und dann hier von dem damaligen Vertreter des Kunstgewerbevereins für das Museum gekauft worden. Der Krug hat nichts mit Zever zu tun. Die beiden übrigen Gegenstände haben dem Großherzog gehört, und ein reiner Zufall ist es, daß er sie in Zever gelassen hat. Hätte er sie vorher nach Oldenburg gebracht, dann wären sie hier gewesen und die Zeveraner würden nichts sagen können. Ich muß immer wieder hervorheben, durch reinen Zufall haben wir die Gelegenheit gehabt, sie erwerben zu können. Der Großherzog hat sie mitnehmen wollen, und da hat das Kunstgewebemuseum eingegriffen und die Sachen für das Museum gekauft. Die Stadt Zever oder der Altertumsverein hätten sie damals auch erwerben können, wenn sie aufgepaßt hätten. Sie sind aus den Mitteln des Kunstgewerbevereins für das Landesmuseum erworben, und ich muß immer wieder betonen, sie passen in das Landesmuseum mindestens ebensogut hinein und gehören ebensogut nach Oldenburg wie nach Zever.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Dannemann.

Abg. **Dannemann:** Meine Herren! Die Staatsregierung hat die Anregung gehört. Für uns ist es außerordentlich zweifelhaft, wie man stimmen soll. Nachdem Herr Schmidt gesprochen hatte, war ich zu der Ueberzeugung gekommen, man müßte dem Antrage zustimmen. Nachdem ich die Einwendungen gehört habe, bin ich zweifelhaft geworden. Ich bin der Ansicht, daß man zweckmäßig dem Antrage auf Prüfung zustimmt. Es wird vielleicht dabei das herauskommen, was wir alle wünschen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Schmidt.

Abg. **Schmidt:** Meine Herren! Nach den Ausführungen des Herrn Ministers des Innern, der zugefagt hat, daß die Sache gründlich geprüft werden soll und sagte, wenn dabei nicht viel herauskommen würde, hätte der Landtag immer noch Gelegenheit, erneut die Sache zu verfolgen, in Hinsicht auf diese Ausführungen ziehe ich meinen Antrag zurück.



Präsident: Es bleibt nach der Zurückziehung nur der Antrag des Ausschusses übrig. Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

11. Gegenstand ist der

Mündliche Bericht des Ausschusses 2 über den selbständigen Antrag Stukenberg, betr. Landtagswahl in Birkenfeld.

Der Ausschuß beantragt:

Annahme des Antrages Stukenberg in folgender Fassung:

Die Staatsregierung wolle dem Landtag unverzüglich einen Gesetzentwurf vorlegen, betreffend Verlängerung der Wahlperiode des gegenwärtig tagenden Landtages für den Landesteil Birkenfeld bis zur nächsten Reichstagswahl.

Ich eröffne die Beratung und gebe das Wort Herrn Abg. Stukenberg als Antragsteller und Berichterstatter.

Abg. Stukenberg: Meine Herren! Gestatten Sie mir einen kurzen Bericht. Die Birkenfelder Abgeordneten waren zum größten Teil, soweit sie in Oldenburg sind, im Ausschuß anwesend und gaben ein Bild von der Notlage unserer Birkenfelder Landsleute, das sich nach dem Ruhereinbruch der Franzosen noch verschlechtert hat. Unter dem Eindruck der Darstellungen wurde erörtert, ob eine allgemeine Hinausschiebung der Wahlen angebracht sei. Die Feststellung ergab, daß die Parteien ihre Stellungnahme zu dieser Frage nicht geändert hatten und eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit nicht vorhanden war. Daraufhin blieb nur noch die Frage zu erörtern, ob für Birkenfeld die Landtagswahl hinausgeschoben werden solle oder nicht. Grundsätzlich war man sich bald trotz des Briefes des Ministers Deser darüber einig, daß man in Birkenfeld nicht wählen dürfe, und die Beratung drehte sich um die Frage, ob dem Ministerium die Ausschreibung des Wahltermins für die einzelnen Landesteile überlassen bleiben sollte, oder ob ein fester Termin festzulegen sei. In Verfolg dieser Beratung kam auf Anregung eines Birkenfelder Abgeordneten der Antrag zustande, der jetzt vorliegt.

Meine Herren! Die Ausführungen, die die Birkenfelder gemacht haben, geben mir Veranlassung, ein Wort des Dankes an die Birkenfelder zu richten. Den Birkenfelder Männern und Frauen gebührt heißer Dank für ihre deutsche Treue und ihr zähes Festhalten an der Zugehörigkeit zum Oldenburger Lande, zum Deutschen Reiche und am Kampfziel, das uns jetzt vorschwebt.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

Abg. Lohse: Meine Herren! Ich bin mit dem Antrage selbstverständlich einverstanden. Ich muß aber zu meinem Bedauern die Gelegenheit wahrnehmen, um auf eine Handlung der zurückgetretenen Regierung zurückzukommen, die darin besteht, daß der Brief Desers veröffentlicht ist und dazu ein Kommentar vom Ministerium in der Zeitung gegeben ist, wo es heißt, daß die aus parteipolitischen Gründen diktierte Haltung der Volkspartei zu dem jetzigen Zustande führte. Es zeige sich damit wiederum, wie schädlich es sei, Parteiinteressen vor die gesamt-vaterländischen Interessen zu stellen. Ich sehe ganz davon ab, auf die Angriffe einzugehen und will nur sagen, daß man die Veröffentlichung des Deser-Briefes allgemein als einen schweren Mißgriff ansieht. Ich weiß nicht, wer für die Veröffentlichung verantwortlich ist, ob ein Beschluß des Gesamtministeriums vorgelegen hat oder nicht. Ich nehme nicht an, daß das der Fall ist. Aber welche Stelle im Ministerium das auch getan hat, ich muß zurückweisen, daß derartige Vorwürfe in einem solchen Augenblick von einer zurückgetretenen Regierung gegen uns erhoben werden. Wir haben uns bereits abgewöhnt, von der Stelle, die dafür anscheinend verantwortlich ist, eine objektive Würdigung unserer abweichenden Auffassungen zu erwarten, aber diese Bemerkungen kann ich nur als eine kolossale Dreistigkeit bezeichnen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Hartong (Birkenfeld).

Abg. Hartong: Wie in den Ausschußverhandlungen schon zum Ausdruck gebracht ist von uns, ist es für die Birkenfelder Abgeordneten nicht leicht, die volle Tragweite dieses Antrages zu übersehen und dazu Stellung zu nehmen. Die Unsicherheit der Verhältnisse im besetzten Gebiet ist so groß, daß sich jederzeit Schwierigkeiten ergeben können, die heute noch nicht in Betracht gezogen werden können. Wir halten es für richtig, uns unsere Stellungnahme bis zur Beratung über den zu erwartenden Gesetzentwurf vorzubehalten und bei der Abstimmung über diesen Antrag uns der Stimmabgabe zu enthalten.

Präsident: Das Wort wird nicht mehr verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Damit ist die heutige Tagesordnung erschöpft. Ich nehme die nächste Sitzung für Donnerstag nächster Woche in Aussicht. Die Tagesordnung wird Ihnen zugehen. Ich schließe die Sitzung.

(Schluß 2 Uhr.)

